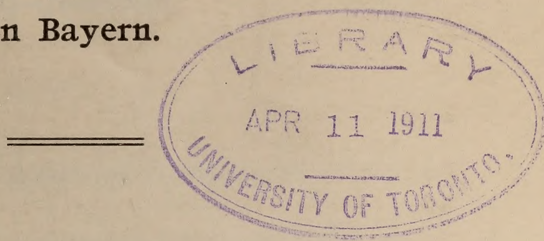
Pamph.
Econ.
Trade
A

Die Entwickelung und der heutige Stand der Getreideverkaufsgenossenschaften in Bayern.



3 1761 10041277 4

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Johannes Arnold

aus Mietingen (Württemberg).

Tag der mündlichen Prüfung: 3. März 1910.

München 1910.

Druck von Carl Aug. Seyfried & Comp.

253



Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/dieentwickelungu00arno

Inhalts-Übersicht.

LITERATUR.

Buchenberger, Adolf, Agrarwesen und Agrarpolitik (Wagners Lehr- und Handbuch der pol. Ökonomie, Leipzig 1893).

Ruhland, Lehre von der Preisbildung für Getreide 1904.

Conrad, J., Landwirtschaft. III. Teil in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie.

Sering, Die landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas 1887.

— Sinken der Getreidepreise 1894.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik:

a) Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel (III. Folge, Bände VII und IX).

b) Cohn, G., Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte.

c) Conrad, J., Die Monatspreise des Getreides; eine statistische Untersuchung zur Prüfung des Einflusses der Börse auf die Preisbildung, Bd. VII.

d) Schumacher, H., Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten, Bd. X.

Tischer, Dr. Emil, Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 (Annalen für das Deutsche Reich 1899).

Böhm, Otto, Die Kornhäuser, Stuttgart 1898.

Wygodszinski, W., Art. Kornspeicher, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Ramm, Konstruktion und Betrieb eines einfachen amerikanischen Getreidehauses, Stuttgart 1898.

Krukenberg, Fr., Der Bau und die maschinelle Einrichtung der Lagerhäuser, Hannover 1898.

Hoffmann, Dr. F., Das Versuchskornhaus, Berlin 1898.

Maier-Bode u. Neumann, Die Getreideverkaufsgenossenschaften, Stuttgart 1902.

v. Graß-Klanin: a) Kornhaus contra Kanitz, 1895.
b) Die Getreidezölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung, 1885.

Wiedfeldt, Dr., Die genossenschaftliche Getreideverwertung im Königreich Sachsen (Thiels landw. Jahrbücher, Bd. XXX).

Müller, Dr. Fr., Die geschichtl. Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, Leipzig 1901.

Grabein, M., Stand und Erfolge des genossenschaftl. Getreideverkaufs in Deutschland, Darmstadt 1903.

Correll, Fr., Notstand der deutschen Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, 1895.

Petri, Karl, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Leipzig 1908.

Kastendyck, Wilhelm, Die Entwicklung der Kornhausbewegung mit besonderer Berücksichtigung der preuss. und bayer. Verhältnisse, Erlangen 1903.

Danoff, Guido, Kornhäuser als Mittel zur Reorganisation des inneren Getreidehandels in Deutschland, Leipzig 1902.

Roeder, Dr. Fritz, Die Naturalienbeschaffung für das bayer. Heer durch freihändigen Ankauf bei den Produzenten, Stuttgart 1909.

Heim, Dr. G., Der Bayerische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1906.

Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Herausgegeben vom Reichsverband in Darmstadt. Darmstadt 1907.

Das landwirtschaftl. Vereinslagerhaus Ebern 1896—1906 (Festschrift).

Das Lagerhaus Trostberg in Bayern (Broschüre von Pf. Staudinger 1898).

Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. Ausgearbeitet im Kgl. bayer. Staatsministeriumm des Innern 1900.

Statistische Jahrbücher für das Königreich Bayern.

Denkschriften des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern: Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftl. Verwaltung in Bayern 1890—1897, 1897—1903.

Jahresberichte der Neuwieder Raiffeisenorganisation.

Zeitschrift des landwirtschaftl. Vereins in Bayern.

Verbandskundgabe, Organ des bayer. Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw.

Stenographische Berichte über die Sitzungen der Kammer der Abgeordneten.

Berichte einzelner Genossenschaften, Rechenschaftsberichte usw.

I.

Die Marktpreisbildung des Getreides und die Organisation des Getreidehandels.[1])

Bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts waren die europäischen Kontinentalstaaten hinsichtlich der Versorgung des heimischen Marktes mit Bodenprodukten wesentlich auf die eigene Produktion angewiesen, welche grösstenteils auch dem allgemeinen Bedürfnis genügte. Eine Einfuhr von aussen war daher bei mittleren und guten Erntejahren entbehrlich und konnte überhaupt nur in ungünstigen Jahren in Frage kommen, in welchen der hohe Preisstand der Brodfrüchte einen Bezug von weiter her trotz der noch mangelhaften Verkehrsmittel der älteren Zeit lohnend erscheinen liess. Die Preisbildung bei Getreide vollzog sich deshalb in engster Wechselwirkung mit dem Ausfall der Ernten. Die Preise waren hoch bei einem schlechten, niedrig bei einem guten Ernteausfall. Musste in schlechten Erntejahren aus Gegenden mit Kornüberfluss nach kornbedürftigen Gegenden Getreide gebracht werden, so trieben die grossen Transportkosten, insbesondere bei Landtransport, die Getreidepreise sehr in die Höhe. Andererseits drückte die Transportkostenbelastung in den Gegenden mit Getreideüberfluss die Preise wesentlich herunter. Getreideexport in grösserem Umfange und auf weitere Entfernung war nur da möglich, wo ein billiger Wasserweg zur Verfügung stand, wie das im norddeutschen Gebiet bezüglich des Absatzes nach den skandinavischen Staaten und England der Fall war.

Nach dieser Art der Marktpreisbildung war die brodkonsumierende Bevölkerung ganz und gar in einem unerwünschten Abhängigkeitsverhältnis von dem lokalen Produktionsvermögen. Dem Kornproduzenten dagegen bot diese Marktpreisbildung einen

[1]) Vergl. Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. — Ruhland, Lehre von der Preisbildung für Getreide, 1904. — Wiedenfeld, der Getreidehandel (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, Bd. VII u. IX). — J. Conrad, Landwirtschaft, III. Teil in Schönbergs Handbuch der pol. Oekonomie.

wertvollen Ausgleich für die zufälligen Schwankungen der Jahreserträgnisse. Eine weniger befriedigende Ernte konnte leichter in Kauf genommen werden, da der steigende Marktpreis für den Ausfall in natura ein entsprechendes Aequivalent bot. Dem Auf- und Niederschwanken der Getreidepreise war deshalb, solange diese Art der Preisbildung sich behauptete, für die Produzenten die gefährlichste Spitze genommen und in der Art der Preisbildung war eine Art natürlicher Versicherung gegen die Zufälligkeiten der Jahreswitterung gegeben. Weniger günstig wirkte diese Art der Preisbildung auf den konsumierenden Teil der Bevölkerung ein. War die Ernte gering, was zur Folge hatte, dass die Kornpreise stark anzogen, so konnten sich unter Umständen, wenn die Versorgung des Marktes durch Zufuhr von weiter her mangelhaft war, förmliche Notstände herausbilden.

In dieser Zeit regulierten sich also die Getreidepreise allein nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, und zwar ist das erstere in der älteren Zeit mehr ausschlaggebend, da bei fast gänzlichem Fehlen billiger Verkehrsmittel das Angebot lediglich von dem Ausfall lokaler Ernten abhing. Je nach der Ergiebigkeit der lokalen Ernte waren die Getreidepreise ausserordentlich verschieden. Diesem ganz enormen Schwankungen unterworfenen Angebot stand eine, lange Perioden hindurch sich ziemlich gleichbleibende Nachfrage gegenüber. Erst langsam brachte der Fortschritt in der Kultur eine Abschwächung der Nachfrage, indem die Bevölkerung nicht ausschliesslich wie früher auf Getreide als Nahrungsmittel angewiesen blieb, sondern in anderen Dingen wie Kartoffeln, Gemüse, Kolonialwaren einen Ersatz fand, was im wesentlichen allerdings erst durch die Verbesserungen der Verkehrseinrichtungen erreicht wurde.

Infolge dieser Abhängigkeit des Angebots von dem lokalen Ernteausfall zeigten sich in früheren Jahrhunderten von einem Jahr zum andern die extremsten Gegensätze der Getreidepreise. Es schwankten z. B. in England die Getreidepreise im 13. Jahrhundert um das 56fache, im 14. um das 40fache, im 15. um das 20fache, im 16. um das 8fache, im 17. um das $3^1/_2$fache, im 18. um das $4^1/_2$fache.[1])

In der älteren Zeit war daher die Sorge für eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung des inländischen Marktes mit Ge-

---

[1]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik.

treide und die Ergreifung vorbeugender Massregeln zur Fernhaltung übermässiger Getreidepreise ein wichtiger Teil der allgemeinen Staatspolitik und die Frage nach der besten Regelung des Kornhandels zur Verhütung von Teuerungen nahm in der wissenschaftlichen Erörterung wie in der praktischen Staatskunst einen sehr breiten Raum ein. Nicht selten jedoch wirkte eine allzugrosse Angst vor Teuerung ungünstig auf die Preisbildung, indem grosse Mengen von Getreide in Speichern zurückbehalten wurden, und die Preisschwankungen wurden noch grösser, als es der Ernteausfall an sich bewirkt hätte.

Wesentliche andere Formen nimmt die Getreidepreisbildung mit der Entwicklung der Verkehrsmittel an. War früher der brodkonsumierende Teil der Bevölkerung in einer ungünstigen Lage, und, wie wir sahen, der Produzent in einer günstigeren, so kehrt sich das Verhältnis im Zeitalter des Verkehrs und des Dampfes, und der dadurch herbeigeführten Art der Getreidepreisbildung, geradezu um, da bei einer schlechten lokalen Ernte jetzt die Getreidepreise nicht mehr zu steigen brauchen, weil in der Regel der Fehlbetrag leicht durch das Ausland ersetzt werden kann, während der Produzent bei einer schlechten Ernte kein Aequivalent in dem höheren Preise mehr hat.

Infolge der Ausbildung der neuzeitlichen Verkehrsmittel streben die Getreidepreise von Land zu Land einer gewissen Gleichförmigkeit zu und auch die zeitlichen Unterschiede sind geringer geworden als früher, weil für die Versorgung der einzelnen Länder mit Getreide nicht mehr das zufällige territoriale Ernteergebnis in Betracht kommt, sondern jenes der ganzen Erde, und nicht bloss die heurige Ernte, sondern auch die frühere und unter Umständen selbst die nächstjährige. Zwar vollzieht sich auch heute noch, wie bei jeder in grossen Mengen hergestellten Ware die Preisbildung für Getreide nach den Beschaffungskosten aus den entferntst gelegenen Ländern bezw. nach den Produktionskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Ländereien, welche noch zur Deckung des Bedarfs für den Weltmarkt herangezogen werden müssen, wozu noch die Transportkosten vom Produktionsland zum Konsumtionsmarkt kommen; jedoch ist zu beachten, dass seit Erschliessung der grossen Kornkammern der transatlantischen Ländergbiete und derer Russlands die dortigen Erzeugungskosten zuzüglich der Fracht für die Bildung des Getreidepreises mass-

gebend sind, während die Höhe der Erzeugungskosten in den westeuropäischen Staaten ohne Einfluss auf die Preisbildung ist.

Die von Tag zu Tag vollkommner werdenden Verkehrsmittel haben es mit sich gebracht, dass die Frachtsätze immer niedriger werden, und heute, insbesondere auf grosse Entfernungen mittels Schiffstransport, eine ziemlich nebensächliche Rolle bei der Preisfestsetzung spielen.

Es ist demnach ohne weiteres klar, dass, da ja der grösste Teil der bebauten Erdoberfläche an der Getreideproduktion teilnimmt, die Getreidepreisbildung heute nicht mehr national sein kann, sondern international. Bestimmend für die jeweilige Preislage einer einzelnen Getreideart ist heute das jeweilige Welternteergebnis und der Verzehrungsbedarf der Haupteinfuhrländer.

An der Spitze des heutigen Getreidehandels steht der internationale Getreidehandel, der seinem Charakter nach in allen getreidehandelnden Ländern allmählich und planmässig die gleichen Geschäftsformen entwickelt hat. Diese Entwicklung ist von dem Bestreben geleitet, die Umsätze zu beschleunigen, um durch häufigen Umschlag des Geschäftskapitals den Gewinn zu erhöhen, der bei dem einzelnen Geschäft infolge starker Konkurrenz oft nur gering ist. Ursprünglich wurde nur Ware verkauft, welche am Erfüllungsort bereits vorhanden war; später ging man dazu über, das im Verschiffungshafen lagernde oder auf der Fahrt befindliche Getreide nach Proben zu handeln. An die Stelle der Proben sind heute allgemeine Typenmuster getreten. Häufig wird nur die Durchschnittsbeschaffenheit der letzten Jahresernte dem Kaufvertrag zugrunde gelegt. Bei solchen Geschäftsabschlüssen wird das Getreide schwimmend (on passage) gehandelt, wenn es sich bereits auf der Fahrt befindet, auf Ablage (for shipment), wenn der Verkäufer erst binnen bestimmter Frist verladen muss. Wenn eine ganze Schiffsladung gehandelt wird, so muss das Schiff meist erst einen sogenannten Orderhafen anlaufen, in dem es sein Endziel erfährt. Bei dem wachsenden Umfang der Schiffe nimmt jedoch immer mehr der Handel in Teilladungen zu, bei dem ein derartiges Verfahren nicht möglich ist. Nach der Verladung erhält der Käufer durch die Post den Ladeschein, die Versicherungspolice und eine grössere Probe, gegen deren Empfang er den üblichen Bankwechsel ausstellt. Mit Hilfe des Ladescheins und der Police veräussert der Käufer die Ware weiter, und zwar entweder schwimmend

oder auf Lieferung Der neue Käufer kann nun das gleiche tun und sofort, sodass die Sendung in der Regel den Besitzer mehrmals gewechselt hat, wenn sie den Bestimmungshafen erreicht, von welchem Zeitpunkt an sie dann an den Kleinhändler, Müller etc nach Proben weiter verkauft wird. Alle diese Abschlüsse vollziehen sich an wenigen grossen Plätzen. Ihr Markt ist die Börse. Durch dieses Institut ist erst eine letzte Form des Getreidehandels möglich, bei dem überhaupt nicht mehr über eine Menge Getreide, die an einem bestimmten Ort der Erde in bestimmter Qualität vorhanden ist, abgeschlossen wird (Effektivhandel), sondern über eine Menge Getreide schlechthin und zwar auf Lieferung (Terminhandel). Die Anforderung an die Qualität des Getreides, die Einheit der Getreidemenge und die Lieferungszeit sind durch die Börse festgesetzt, so dass nur der Preis der freien Vereinbarung der Parteien überlassen ist. Dieses Termingeschäft dient jedoch seltener dem wirklichen Getreidehandel als vielmehr der Versicherung des Händlers gegen das Risiko, das durch die Preisschwankungen in der Zeit zwischen Ankauf und Verkauf einer effektiven Getreidemenge entsteht. Darüber hinaus dient der Terminhandel aber in weiterem Umfange der blossen Geldspekulation und liefert leicht eine Handhabe zur künstlichen Beeinflussung der Getreidepreise. Ob er ganz allgemein preisdrückend wirkt, ist indessen eine noch nicht gelöste Streitfrage. Man darf annehmen, dass die Börsenspekulation die Getreidepreise nicht wesentlich beeinflusst. Statistische Untersuchungen von G. Cohn [1]) und J. Conrad [2]) haben ergeben, dass die Börsenspekulation die Preise mehr ausgeglichen hat, und dass durch den Terminhandel die Preise mit grösserer Sicherheit schon eine längere Zeit vorher den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und richtiger voraus berechnet werden als früher. Durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 wurde in Deutschland der Terminhandel verboten. Diese Massregel hat zwar zur Auflösung der Berliner Getreidebörse geführt, an ihre Stelle ist nun aber eine private Veranstaltung, das sogenannte Kontorhaus in Berlin getreten.[3]) Im Frühjahr 1900 wurde die

---

[1]) G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik.

[2]) J. Conrad, die Monatspreise des Getreides; eine statistische Untersuchung für Prüfung des Einflusses der Börse auf die Preisbildung (Jahrb. f. Nat.-Ökon. Bd. VII).

[3]) Vergl. Emil Tischer, der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 (Annalen für das Deutsche Reich 1899).

am 1. Januar 1897 aufgelöste Börse wieder eröffnet und dort eine Geschäftsform eingeführt, die wirtschaftlich dasselbe leistet wie der frühere Terminhandel und durch die Börsengesetznovelle vom 8. Mai 1908 gesetzlich sanktioniert worden ist. K. Wiedenfeld bemerkt hiezu in seinem Artikel — „Getreidehandel“ — im Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Damit ist aber keineswegs, wie von den Börsengegnern erwartet, eine grössere Selbständigkeit Deutschlands dem Ausland gegenüber verbunden; im Gegenteil, die Abhängigkeit vom Weltmarkt kam nur noch deutlicher zum Ausdruck, da allenthalben an die Stelle der Berliner Preismeldungen die Notierungen Chicagos treten.“

Neben dieser Form des Welthandels mit Getreide gibt es aber auch noch heute einen lokalen, inneren Getreidehandel. Ist der internationale Grosshandel einheitlich ausgebildet, so bestehen im lokalen Getreidehandel die allergrössten Verschiedenheiten, besonders zwischen dem von Deutschland und dem von Nordamerika.[1])

In letzterem Lande, wo der Getreidehandel keine überkommenen Handelsformen zu überwinden hatte und wo von Anfang an grosse Mengen gleichmässigen Getreides gebaut wurden, besteht eine einheitliche und zentralisierte Organisation, die sich auf ein über das ganze Land verbreitetes System von Getreidelagerhäusern (Elevatoren) stützt. Durch diese Einrichtung werden die Kosten für Lagerung und Überführung des Korns in den Konsum auf ein Minimum herabgedrückt. Bald nach dem Drusch fährt der Farmer sein Korn zum Elevator, in dem die Einlagerung, Bearbeitung und Abgabe des Korns, also die gesamte Fortbewegung desselben ausschliesslich durch Maschinenkräfte erfolgt. Die Einrichtung des Elevators ermöglicht eine zweckmässige Lagerungsweise und Trocknung der Körnerfrüchte, sowie eine Trennung derselben nach Qualitätsarten. Durch diese Elevatoren tritt der amerikanische Farmer ohne Vermittlung des Zwischenhandels in unmittelbaren Verkehr. Er kann jederzeit sein Getreide in diese einliefern gegen Aushändigung eines Lagerscheines (ware house receipt), durch dessen Verpfändung er einen Teil der eingelieferten Getreidemenge sofort flüssig machen

[1]) Vergl. hiezu H. Schumacher, der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten (Jahrb. f. Nat., Bd. X). — Sering, landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1897. — Otto Böhm, die Kornhäuser, Stuttgart 1898. W. Wygodszinski, Art. Kornspeicher, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V, 1900.

kann, ohne genötigt zu sein, das Getreide zu ungünstiger Zeit zu verkaufen. Die Lagerscheine selbst sind durch Blanko-Indossament übertragbare Orderpapiere, die eine Anweisung auf eine bestimmte Menge Getreide von bestimmter Qualität, lieferbar gegen Zahlung der darauf haftenden Spesen, enthalten und die jedem Besitzer des Scheins die Möglichkeit eröffnen, diese Körnermenge von einem jeden Lagerhaus des Elevatorenverbandes in natura zu fordern.

Dass die amerikanischen Lagerhäuser in technischer Beziehung das Vollkommenste auf diesem Gebiet darstellen, muss allgemein anerkannt werden; ganz anders jedoch ist die Sache, wenn man von sozialem Standpunkt aus die Organisation betrachtet. Durch das Lagerhaussystem ist der amerikanische Farmer völlig, wie alles in Amerika, dem Grosskapital ausgeliefert. Alle Versuche, diesen Ring der grosskapitalistischen Getreidehändler zu brechen, sind bis jetzt gescheitert.

Völlig verschieden von dem nordamerikanischen Verfahren wickelt sich der lokale Getreidehandel in Deutschland ab. Diesem fehlt vor allem das System der amerikanischen Getreidespeicher, denn unsere deutschen Kornhäuser haben ausser einigen technischen Einrichtungen mit den amerikanischen nichts gemein. Der deutsche Getreidehandel litt und leidet heute noch sehr stark unter dem Zwischenhandel. Durch seine Kreditbedürftigkeit ist der deutsche Landwirt gezwungen, sein Getreide bald nach der Ernte zu verkaufen, und häufig auch noch zur Zeit des niedrigsten Preisstandes. Verschlimmert wird seine Lage noch, wenn er, wie es in sehr vielen Gegenden Deutschlands, besonders im Osten, üblich ist, auf das noch zu liefernde Getreide Vorschüsse nimmt oder wenn er dauernd Schuldner geworden ist. Der Händler kauft dann das Getreide, wenn es ihm beliebt, und die Preisfestsetzung erfolgt nach Willkür. Diese Abhängigkeit der Bauern vom Händlertum ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, weshalb die Lagerhausidee so langsam Boden gewinnen konnte. Ausser diesem Mangel leidet der lokale Getreidehandel darunter, dass in Deutschland ein allzugrosser Sortenanbau stattfindet; kleine Mengen und viele Sorten müssen aber naturgemäss den Preis herunterdrücken. Ausserdem wird sehr viel Zeit und Arbeitskraft vergeudet mit der Behandlung des Getreides in der Zeit, die zwischen Ernte und dem Verkauf

der Körner liegt. Als weiterer, den Absatz von Getreide schädigender Faktor tritt noch hinzu, dass dasselbe meist von den Landwirten sehr schlecht gereinigt wird.

Der deutsche Landwirt ist nicht in der Lage, auf die Marktpreisbildung des Getreides einen Einfluss auszuüben, hauptsächlich nicht auf den Weltmarkt, wohl aber vermag eine Organisation der Landwirte den lokalen Getreidemarkt zu beeinflussen. Solche Organisationen sind die Getreideverkaufsgenossenschaften. Der Versuch hat gezeigt, dass unsere Lagerhäuser sehr wohl fähig sind, ein gewichtiges Wort beim lokalen Getreidehandel mitzureden. Der Kampf gegen die Auswüchse des Zwischenhandels ist ihre erste und vornehmste Aufgabe.

II.

Die niederen Getreidepreise in Deutschland im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, ihre Ursachen und die Mittel zu deren Bekämpfung.[1]

Die Ursache der Agrarkrisis im letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts hängt im wesentlichen mit den im 1. Kapitel geschilderten tiefgreifenden Änderungen zusammen, welche in der Preisbildung des Getreides in diesem Zeitraum als Folge des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren sich anbahnten.

Als erste und hauptsächlichste Ursache kommt die transatlantische Konkurrenz in Betracht. Nordamerika versorgt allmählich immer mehr den Weltmarkt mit Getreide, insbesondere mit Weizen, und zwar mit guter und gleichmässiger Ware. Der Hauptvorsprung, den der amerikanische Landwirt vor dem europäischen hat, liegt in dem geringeren Anlagekapital für Grund und Boden in dem grössten Teile der amerikanischen Ansiedlungsgebiete. Die öffentlichen Ländereien kosten entweder überhaupt nichts oder nicht mehr als $1^1/_4$—$1^1/_2$ Dollar pro Acre = 12—25 Mark pro Hektar; um das doppelte etwa verkaufen die Eisenbahnkompagnieen ihr Land. Der Durchschnittspreis für private Grundstücke in den Kolonialdistrikten der Präriegebiete beträgt

[1]) Vergl. hiezu: Sering, Sinken der Getreidepreise 1894. — Sering, landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas 1887.

etwa 50—120 Mark pro Hektar.[1]) Als weiteres günstiges Moment kommt dem Farmer die ganz hervorragende Bonität des Präriebodens zugute; jahrelang liefert er reiche Ernte ohne Dünger nötig zu haben. Ferner erlaubt die gleichmässige Beschaffenheit des Bodens und die zweckmässige Anlage der Farmen eine ausgedehnte Anwendung von Maschinen, wodurch erheblich an Arbeitskräften und Zugtieren gespart werden kann.

Als zweite hauptsächlichste Ursache, welche den enormen Preissturz beim Getreide bedingte, ist zu nennen die ausserordentlich starke Verminderung der Transportkosten.

Wurde so die amerikanische Konkurrenz die Hauptursache der letzten deutschen Agrarkrisis, so traten noch andere unerfreuliche Begleitumstände dazu, welche diese in nicht unerheblichem Masse verschärften. Gleichzeitig mit dem Sinken der Getreidepreise trat ein Sinken des Preises anderer als Verkaufsartikel wichtiger Erzeugnisse ein; so bei der Wolle, infolge der Zunahme der Schafhaltungen in Australien, Südamerika und Südafrika, dann bei Zucker und Spiritus wegen zeitweiser Überproduktion. Dazu kam eine ungewöhnlich lange Reihe von unergiebigen Erntejahren, so besonders 1876, 1877, 1879 und nicht zum wenigsten im Jahre 1893, in das der Höhepunkt der Krisis fiel. Des weiteren ist daran zu erinnern, dass, während die Getreidepreise immer mehr sanken, die Produktionskosten immer mehr wuchsen. Daneben bot gerade in dieser Periode die Beschaffung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte dem Landwirt die grössten Schwierigkeiten.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn allenthalben in agrarischen Kreisen, um dem Übel zu begegnen, eine staatliche Intervention gefordert wurde. Da der Preissturz durch die ausländische Konkurrenz hauptsächlich verursacht war, so war es eine naheliegende Erwägung, dass das Mittel der Abwehr am einfachsten im Wege der künstlichen Haltung und Aufbesserung der Getreidepreise durch eine ausreichende Schutzzollpolitik sich finden lasse.

Die Schutzzollgesetzgebung beginnt mit dem Jahre 1878 durch das Eingreifen des Fürsten Bismarck. Vor dieser Zeit war der Eingang des Getreides in Deutschland teilweise ganz

---

[1]) Die Zahlen sind entnommen A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik.

freigegeben, so besonders von 1853—1856 und 1865—1878, oder aber nur mit geringen Eingangszöllen belegt. Am 15. Juli 1879 kam das erste Tarifgesetz zustande mit mässigen Sätzen — für Weizen und Roggen betrug der Satz 1 Mark pro Doppelzentner. Damit war der Kampf um die Schutzzölle in das erste Stadium getreten. Dem Druck der öffentlichen Meinung und des deutschen Landwirtschaftsrats fügte sich der Reichstag und genehmigte 1885 eine Erhöhung des Zollsatzes von 1 Mark auf 3 Mark, welcher dann 1887 auf 5 Mark erhöht wurde. Dadurch wurde Ende der 80er Jahre eine wesentliche Besserung der Lage der Landwirte herbeigeführt. Allein sie hielt nicht lange an. Nachdem im März 1890 Caprivi der Nachfolger Bismarcks geworden war, trat bereits 1891 ein Umschwung zu Ungunsten der Landwirtschaft ein. Auf Betreiben des neuen Reichskanzlers wurde der neue Zollsatz, um mit Österreich und der Schweiz günstige Handelsverträge abschliessen zu können, auf 3,50 Mark herabgesetzt. Durch diese Massnahme kam die deutsche Landwirtschaft in eine Notlage, wie nie zuvor. Das Caprivische freihändlerische Regime war ohne Zweifel die schlimmste Zeit für den deutschen Landwirt. Der nun beginnende Schutzzollkampf, welcher im Dezember 1902 mit einem Sieg der Schutzzöllner endigte, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Als nun mit Beginn der 90er Jahre die Schutzzölle ermässigt wurden, da sann man auf andere Mittel. Von Interesse dürfte in dieser Beziehung zunächst der Antrag des Grafen von Kanitz am 7. April 1894 im Reichstag sein. Sein Antrag, der in letzter Linie ein Getreidehandelsmonopol des Reiches geschaffen hätte, geht dahin: die Regierung solle, um den Preis des Getreides auf einer bestimmten Höhe zu halten, alles vom Ausland zu beziehende Getreide ankaufen und zu einem Durchschnittspreis wieder verkaufen. Die Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit dieses Vorschlages interessiert uns hier nicht weiter, nur soviel sei bemerkt: Der Antrag Kanitz wurde vom deutschen Landwirtschaftsrat mit geringer Majorität angenommen, dagegen vom Reichstage, trotz vieler Anhänger, ebenso abgelehnt wie von der Reichsregierung.

Als nun die Anwendung dieses „grossen Mittels“, wie man den Antrag Kanitz nannte, welches mit einem Schlage alle Missstände im Getreidehandel beseitigen sollte, versagt hatte, suchte

man durch sogenannte „kleine Mittel“ vorwiegend auf dem Wege der Selbsthilfe dem Übel zu begegnen.

Als brauchbarstes kleines Mittel wurde vorgeschlagen, den Getreideverkauf in Deutschland genossenschaftlich zu organisieren. Kurze Zeit nach der Ablehnung des Kanitz'schen Vorschlages erschien eine Broschüre, Kornhaus contra Kanitz, von v. Grass-Klanin,[1]) welcher schon Ende der 80er Jahre in verschiedenen Schriftchen darauf hingewiesen hatte, dass die Association des Kornangebotes das beste Mittel zu einer Preishebung sei. Er empfahl mit Nachdruck den Bau von Kornlagerhäusern und ging selbst mit einem praktischen Beispiel voran, indem auf sein Betreiben im Jahre 1892 die erste Getreideverkaufsgenossenschaft in Deutschland gegründet wurde, die Colberger „Silo-Genossenschaft, G. m. b. H.“

War v. Grass der Vater der Idee des genossenschaftlichen Getreideabsatzes, so war er, wie die Erfahrung zeigt, in seinen Anschauungen doch allzusehr Optimist. Er erwartet von einer Verbesserung unserer Verkehrs- und Absatzeinrichtungen (genossenschaftliche Silos), dass sie hinreichen werden, „den vernichtenden Einfluss des drohenden Fernangebots auf seine tatsächliche Nichtigkeit zurückzuführen“. Hierin hat v. Grass, wie manche seiner Anhänger, z. B. Fr. Correll[2]), sich geirrt; denn das Fernangebot lässt sich mit Getreidesilos nicht bekämpfen, oder wenigstens nur in sehr beschränktem Masse, sondern wesentlich nur mit Schutzzöllen. Aus diesem Grunde können wir, auch wenn wir ein über ganz Deutschland verbreitetes Silonetz hätten, die Getreidezölle nicht entbehren, auch nicht teilweise, wie v. Grass am Schluss seiner Schrift „Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle“ [3]) usw. meint, denn wer könnte den Grosshandel hindern, neben das genossenschaftliche Kornhaus seinerseits ein eigenes zu setzen, um dann, wenn die Zollschranken gefallen sind, noch mehr wie vorher die Preise zu drücken. Unsere genossenschaftlichen Lagerhäuser wollen sich durch Association die Vorteile des Grosshandels sichern und den Zwischenhandel nach Möglichkeit unterdrücken.

---

[1]) von Graß-Kranin, Kornhaus contra Kanitz, Berlin 1895.

[2]) Friedrich Correll, Notstand der deutschen Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe 1895.

[3]) von Graß-Kranin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung, Berlin 1891.

Trotz seiner optimistischen Anschauungen — bei denen er allerdings die ostpreussischen Verhältnisse hauptsächlich im Auge hatte, gebührt v. Grass das grosse Verdienst, die Idee für den genossenschaftlichen Getreideverkauf wachgerufen zu haben.

v. Grass hatte bald einen grossen Anhang gewonnen, insbesondere war es v. Knebel-Döberitz, welcher in Pommern gemeinsam mit v. Grass arbeitete. Auch der allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach beschäftigte sich lebhaft mit der Erörterung des genossenschaftlichen Absatzes des Getreides. Jedes Jahr seit 1890 wurde diese Frage auf den Vereinstagen besprochen, bis auf dem Vereinstag zu Neustadt a. H. im Jahr 1895 von v. Mendel-Steinfels eine entscheidende Resolution eingebracht und angenommen wurde, welche für die Entwicklung der preussischen Kornhäuser grundlegend war. Dieselbe lautet:

> „Die ganze wirtschaftliche Entwicklung drängt dazu, den Verkauf des Getreides sowohl für den grossen als auch für den kleineren Besitzer genossenschaftlich zu organisieren. Zu dem Zwecke erscheint es dringend notwendig, dass
>
> a) an geeigneten Punkten nach einem bestimmten System innerhalb der verschiedenen Produktionsgebiete, eventuell auf Staatskosten, Getreidesilos errichtet werden;
>
> b) die Getreidesilos den landwirtschaftlichen Genossenschaften dienstbar gemacht werden;
>
> c) den Genossenschaften der Lombard der Reichsbank oder der neu errichteten Zentralgenossenschaftskasse verliehen wird.“

Alsbald nahm die Kgl. preussische Staatsregierung Stellung zu den Vorschlägen und brachte am 25. April 1896 im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf ein, betr. „die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidehäusern“. Die preussische Regierung nahm dann in der Folgezeit den Bau von Lagerhäusern selbst in die Hand, wozu der sogenannte Kornhausfond (5 Millionen Mark) zur Verfügung gestellt wurde, durch Gesetze vom 3. Juni 1896 und 8. Juni 1897.

Der preussische Staat bleibt Eigentümer des Kornhauses und vermietet dieses an eine Genossenschaft. Für den Anfang galt als Regel eine 5jährige Mietsperiode, und für die ganze

Dauer muss ein Mietspreis von 8 Prozent des gesamten aufgewendeten Kapitals bezahlt werden. Ausser der Zahlung des Mietzinses ist den Kornhausverwaltungen in dem Mietsvertrag die Ansammlung eines sogenannten Erneuerungsfonds durch Jahresbeiträge in der Höhe von 1 Prozent des gesamten vom Staate aufgewendeten Kapitals auferlegt worden. Die Genossenschaften haben die Pflicht der vollen ordentlichen wie ausserordentlichen Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Kornhausanlage für die Dauer ihrer Benützung. Zur Sicherung der für diese Verpflichtung nötigen Mittel dient der erwähnte Erneuerungsfonds. Dieser bleibt während der Dauer des Mietsverhältnisses im Eigentum und in der Verwaltung der Genossenschaft, darf aber nur zur genannten Verpflichtung mit Genehmigung der staatlichen Behörde verwendet werden. Wird nach Ablauf der 5jährigen Mietsperiode das Mietsverhältnis nicht wieder erneuert, so fällt der nicht verwendete Bestand des Fonds an den Fiskus.

Der preussische Kornhausfonds[1]) war bis zum Jahre 1906 nahezu verbraucht, und dafür mit einem Gesamtaufwand von 4 505 195 Mark 36 Lagerhäuser gebaut und eingerichtet worden. Der Gesamtaufwand für ein Lagerhaus bewegt sich zwischen 4000 und 340 000 Mark. Eine weitere Errichtung neuer Lagerhäuser auf Staatskosten ist nicht geplant; auch soll vom Staate zur Errichtung von solchen kein Kredit gewährt werden, sondern die Gründung derselben den landwirtschaftlichen Genossenschaften überlassen werden.

Bis 1906 waren von den 36 Lagerhäusern 7 verkauft, und zwar betrug der Kaufpreis im Durchschnitt 80 Prozent der Anlagekosten. 8 Lagerhausgenossenschaften kauften dem Staat die Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände der Lagerhäuser ab.

In Bayern hatte um die Zeit vor 1894 der genossenschaftlich organisierte Verkauf von Getreide bereits Boden gefasst; die Fichtelgebirgshaferverkaufsgenossenschaft bestand bereits.

Doch erst im Jahre 1895 kam die Sache allgemein in Fluss. Hauptsächlich war es der Freiherr v. Pfetten-Arnbach, welcher

---

[1]) Nachweisung über die Verwendung der zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelagerhäuser bereit gestellten Mittel. Ministerium für Landwirtschaft, Berlin, 8. Mai 1906.

sich um den genossenschaftlichen Getreideverkauf annahm. Am 11. Dezember 1894 brachte dieser in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern einen diesbezüglichen Antrag ein.

Diesem Antrag und der Stellungnahme der Kgl. bayerischen Staatsregierung zum genossenschaftlichen Getreideverkauf mögen die nächsten Kapitel gewidmet sein.

III.

Der Antrag des Freiherrn von Pfetten-Arnbach in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtsch. Vereins in Bayern am 11. Dez. 1894 zu München.

Der Antrag des Freiherrn v. Pfetten lautete folgendermassen:[1])

„In der Erwägung, dass für den praktischen Betrieb der Landwirtschaft momentan die Frage die vordringlichste ist, wie bei den dermaligen niedrigen Getreidepreisen die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs gesichert werden kann, wolle das Generalkomitee

a) darüber in Beratung treten, in welcher Weise die Bildung von örtlichen Verkaufsgenossenschaften für Landesprodukte und die Errichtung von Getreidelagern an Stationen der bayerischen Bahnen gefördert werden kann;

b) dafür sich erklären, dass im Interesse der leichteren Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Lokalbahnbau mehr als seither durch den Staat gefördert werde und die den Lokalbahn-Interessenten auferlegten Opfer, soweit möglich, in Wegfall kommen.“

Der Referent weist zur Begründung seines Antrages auf den Konkurrenzkampf mit ausländischem Getreide und auf die dem ausländischen Getreide eingeräumten Begünstigungen hin. Er beklagt ferner, dass von Seite der Landwirte wenig Gebrauch gemacht werde von dem direkten Verkauf des Getreides an die Militärverwaltung. Durch den immer schwächer werdenden Verkehr auf den Getreideschrannen seien die Landwirte auf die

---

[1]) Sitzungsbericht des Generalsekretärs May.

Zwischenhändler angewiesen. Die Kunstmühlen, Brauereien, Brotfabriken und dergleichen decken ihren Bedarf meist durch Bezug vom Grosshandel, wobei die inländische Produktion nur in geringem Masse berücksichtigt werde.

Ein Mittel zur Abhilfe wäre die Bildung von Verkaufsgenossenschaften mit Errichtung von Getreidelagern an den Bahnstationen. Zur Errichtung solcher Lagerhäuser gebe es vier verschiedene Möglichkeiten:

1. Staatliche Einrichtung;
2. in Verbindung mit Geldinstituten derartige Lager an den Bahnstationen zu errichten;
3. in Verbindung mit kleineren Getreidehändlern;
4. Bildung von Verkaufsgenossenschaften.

Letzteres sei der beste Weg zur Errichtung von Getreidelagern unter der Voraussetzung, dass sich die Landwirte als Produzenten selbst daran beteiligen, während eine staatliche Einrichtung bei den Landwirten kaum Anklang finden dürfte; desgleichen sei auch eine Verbindung mit Geldinstituten, sowie mit Getreidehändlern weniger zu empfehlen. Hinsichtlich der von Verkaufsgenossenschaften zu errichtenden Lagerhäuser wäre eine grosse, kostspielige Einrichtung zu vermeiden. Für solche Lagerhäuser genüge eine einfache Einrichtung zum Reinigen des Getreides und zweckmässige Verbindung mit den betr. Bahnstationen. Ausserdem sei die Beschaffung der nötigen Geldmittel und entsprechende Leitung des Unternehmens ein wesentliches Erfordernis.

Eine Unterstützung für die Verkaufsgenossenschaften bilde die Verbindung mit den Darlehenskassenvereinen, sowie insbesondere auch die Kreiskomitees zu veranlassen wären, diese Sache energisch zu verfolgen.

Das Ergebnis der Beratung des Antrags v. Pfetten in der genannten Sitzung des Generalkomitees war die Annahme folgender 6 Punkte seitens des Generalkomitees:

1. „Die Kreiskomitees sollen ersucht werden, sich dafür zu bemühen und die Bezirkskomitees dabei zur Mitwirkung aufzufordern, die Bildung von örtlichen Verkaufsgenossenschaften für Landesprodukte in jeder Weise zu fördern.

2. Ganz besonders wäre es zu begrüssen, wenn die Raiffeisenvereine, die landwirtschaftlichen Darlehenskassen- und die Konsumvereine die genossenschaftliche Tätigkeit auf

diesem Gebiete möglichst allgemein in ihr Programm aufnehmen würden.

3. Die Kgl. Staatsregierung ist zu ersuchen, diese Bestrebungen durch Zulassung bzw. Errichtung von Getreidelagern, in welchen, soweit tunlich, auch das Getreide beliehen werden kann, an Stationen der bayerischen Bahnen zu unterstützen.

4. In der Belehnung des Getreides wäre eine dankenswerte Tätigkeit der Kgl. Bank zu sehen.

5. Voraussetzung für erspriessliche Erfolge dieser Bemühungen ist, dass sich die Landwirte entschliessen, nur gut geputzte, marktfähige Ware zu liefern.

6. Ist dahin zu streben, dass im Interesse der leichteren Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Lokalbahnbau mehr als seither durch den Staat gefördert werde und die den Lokalbahninteressenten auferlegten Opfer soweit als möglich in Wegfall kommen."

Damit waren die allgemeinen Leitsätze, welche bei der Gründung von Getreideverkaufsgenossenschaften in Bayern zu beachten wären, gegeben.

Am 20. Februar 1895 wurde dieser Beschluss des Generalkomitees dem Kgl. Staatsministerium des Innern unterbreitet.

Desgleichen erging eine Mitteilung an die sämtlichen Kreiskomitees mit der Bitte um ihre Mitwirkung.

IV.

Stellungnahme der Kgl. bayer. Staatsregierung zur Frage der Getreideverkaufs-Genossenschaften und der Lagerhäuser.

Angeregt durch die ihm vom Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern zugegangene und von demselben gefasste Resolution bezüglich der Gründung von Getreideverkaufsgenossenschaften und Lagerhäusern setzte sich das Kgl. Staatsministerium des Innern ins Benehmen mit den weiter in Frage kommenden Ministerien des Kgl. Hauses und des Äussern, der Finanzen und des Krieges, welche sich alle sehr wohlwollend und in jeder Weise entgegenkommend in dieser Sache aussprachen.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern äusserte sich gutachtlich dem Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern gegenüber in einer Zuschrift an dasselbe vom 8. April 1895, in welcher es sich insbesondere dahin aussprach: [1])

> Da in Bayern der mittlere und kleinere Grundbesitz vorherrscht, so erscheint in der Tat die genossenschaftliche Vereinigung der Landwirte ein geeignetes Mittel zur Hebung und Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande und das Kgl. Staatsministerium des Innern hat es stets als seine Aufgabe betrachtet, die genossenschaftliche Organisation unter den Landwirten, insbesondere die Bildung von landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereinen und von Genossenschaften zum gemeinsamen Ankauf von landwirtschaftlichen Bedürfnissen, sowie zur gemeinsamen Verwertung von Bodenprodukten nach Kräften zu fördern. Vom Kgl. Kriegsministerium sind den landwirtschaftlichen Genossenschaften weitgehende Erleichterungen bei der Abnahme von Fourage und anderen Bedarfsartikeln zugestanden worden.
>
> Was nun die Errichtung von Lagerhäusern an den bayerischen Eisenbahnstationen und die Förderung des Lokalbahnbaues und möglichste Beseitigung der den Lokalbahninteressenten auferlegten Leistungen anbelangt, so ist das Königliche Staatsministerium des Innern mit jenen des Kgl. Hauses und des Äussern in das Benehmen getreten. Seitens des letztgenannten Ministeriums wurde die Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen angewiesen, den dargelegten Wünschen, soweit möglich, zu entsprechen.
>
> Bezüglich der Belehnung der Getreidevorräte durch die Kgl. Bank ist vom Kgl. Staatsministerium der Finanzen eine gutachtliche Äusserung der Kgl. Bankdirektion Nürnberg eingeholt worden. Aus dem Berichte der Bankdirektion geht hervor, dass sich die Kgl. Bank zur Belehnung von solchem Getreide, welches in Lagerhäusern eingeführt wird, bereit erklärt. Das Kgl. Staatsministerium der Finanzen hat daher der Kgl. Bankdirektion mitgeteilt, dass dasselbe kein Bedenken trage, der Kgl. Bankdirektion die Genehmigung zu einer allgemeinen Belehnung von Getreidevorräten zu erteilen,

[1]) Aus amtlichen Quellen entnommen.

sofern den von der Bankdirektion für eine solche Belehnung aufgestellten Bedingungen entsprochen werde.

In gleichem Sinne werden hiervon die Kgl. Regierungen in Kenntnis gesetzt mit dem Auftrage, den Bestrebungen der Landwirte in Bezug auf Erleichterung des Absatzes der Bodenerzeugnisse entsprechende Beachtung und Förderung zuzuwenden.“

Dieser Erlass zeigt uns, wie die Kgl. Staatsregierung von Anfang an bemüht war, die Errichtung von Getreideverkaufsgenossenschaften zu fördern. Als kurze Zeit darauf mit der Gründung von Genossenschaften begonnen wurde, förderte das Kgl. Staatsministerium des Innern diese Unternehmungen durch einmalige unrefundierliche Zuschüsse und in Raten refundierliche, teils unverzinsliche, teils niedrig verzinsliche Vorschüsse in erheblichen Beträgen. Bezüglich der näheren Angaben hierüber erlauben wir uns auf das folgende VI. Kapitel hinzuweisen. Zu bemerken ist, dass das Kgl. Staatsministerium des Innern nur dann eine Unterstützung gewährt, wenn die Bedürfnisfrage bezüglich der Lagerhäuser bejaht ist. Des weiteren werden der Genossenschaft folgende Bedingungen auferlegt:

1. „Die Verkaufsgenossenschaft hat die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach Massgabe des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zu erwerben; sollte dies auf Schwierigkeiten stossen, so haben die Vereine, Einzelmitglieder etc., welche die Genossenschaft bilden, ausdrücklich die Haftung für die Verzinsung und Tilgung des genehmigten Vorschusses zu übernehmen.

2. Die Benützung des Lagerhauses muss gegen eine angemessene Gebühr auch solchen Landwirten der Gegend, welche den beteiligten Vereinen oder Genossenschaften als Einzelne nicht angehören, freistehen.

3. Das Lagerhaus ist mit den erforderlichen Einrichtungen zur Reinigung und Sortierung des Getreides zu versehen.

4. Das Lagerhaus ist mit Einrichtung und Warenbeständen gegen Feuersgefahr zu versichern.

5. Ein Genossenschaftsstatut und eine Lagerhausordnung sind aufzustellen, welche der Kgl. Staatsregierung vorzulegen sind.“

Erst nach Annahme, bezw. Erfüllung dieser Bedingungen kann an die Auszahlung der in Aussicht gestellten Beträge gedacht werden.

Der zweite Punkt dieser Bedingungen, auf welche die Kgl. Staatsregierung anfangs ein ganz besonderes Gewicht legte, ausgehend von dem Gedanken, dass die gegebenen öffentlichen Mittel einer nicht zu eng begrenzten Zahl von Beteiligten zugängig gemacht werden sollen und dass durch Heranziehung weiterer Kreise der genossenschaftliche Sinn belebt werde, führte in einigen Bezirken dazu, dass die Kgl. Rentämter die Betriebe einiger Lagerhäuser mit Gewerbesteuer auf Grund des Art. 21 des G. W. S. G. (vom 9. Juni 1899) belasteten. Dadurch wurde eine im Verhältnis zum Gewinn oft nicht unbeträchtliche Belastung der Genossenschaften herbeigeführt.

Als nun hierüber in der Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten am 13. Februar 1908,[1]) anlässlich der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern eine diesbezügliche Beschwerde vorgebracht wurde, sah sich die Kgl. Staatsregierung veranlasst, laut höchster Entschliessung[2]) vom 26. Februar 1908 die erwähnte Bedingung nicht mehr allgemein für die Getreideverkaufsgenossenschaften aufrecht zu erhalten. Von jetzt ab wird die Gewährung einer staatlichen Unterstützung nicht mehr durch diesen Punkt 2 — Zulassung von Nichtmitgliedern — bedingt, und sofern nicht besonders örtliche Verhältnisse die Aufrechterhaltung der Bedingung verlangen, sind die beteiligten Genossenschaften hiervon befreit.

Was nun die Besteuerung der Lagerhäuser anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob sie auf genossenschaftlicher Grundlage unternommen sind oder nicht; z. B. durch landwirtschaftliche Bezirksvereine.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des Art. 21, Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juli 1899 zur Anwendung. Die Gewerbesteuerfreiheit ist unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, dass die Genossenschaft die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Der Hauptzweck unserer Genossenschaften ist der

---

[1]) Stenogr. Bericht über die Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 13. Februar 1908.

[2]) Aus amtlichen Quellen entnommen.

gemeinschaftliche Absatz des von den Mitgliedern in das Lagerhaus eingebrachten Getreides und sonstiger Landesprodukte. Lässt nun die Genossenschaft Nichtmitglieder an dem Getreideabsatz teilnehmen, welche jedoch an dem direkten Gewinn der Genossenschaft nicht beteiligt sind, so kann die Einsteuerung der Genossenschaft für den Handel mit Getreide nach Art. 1 und 2 des erwähnten Gesetzes in Frage kommen. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Getreideabsatzvereinigungen, welche nicht auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen; wozu jedoch zu bemerken ist, dass diese Vereinigungen trotz des Mangels des genossenschaftlichen Charakters die gleichen wirtschaftlichen Tendenzen verfolgen wie die Genossenschaften, weshalb die ersteren den letzteren in der Beziehung gleich zu setzen sind. Fasst man nun den Verkauf des Getreides von Nichtmitgliedern als einen in der Natur der Verkaufsgenossenschaft gelegenen Nebenbetrieb auf, was ohne Zweifel richtig ist, so ist die Genossenschaft nach Art. 12, Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei. Die Absatzvereinigungen ohne genossenschaftlichen Charakter dagegen können nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht für steuerfrei erklärt werden, sondern wären nach Art. 1 und 2 zu besteuern. Da jedoch, wie erwähnt, das wirtschaftliche Ziel beider Betriebsformen das gleiche ist, so sind sie wohl auch in der Steuerpraxis gleich, d. h. steuerfrei[1]) zu behandeln.

Die Entscheidung über Besteuerung oder Nichtbesteuerung liegt nach Art. 32 und 38 des G. W. S. G. in der Hand der Steuerausschüsse, bzw. der Rentämter.

Als weitere Massnahme der Kgl. bayerischen Staatsregierung zur Förderung des gemeinschaftlichen Absatzes von Cerealien sind folgende zu nennen:

Das Kgl. Ministerium des Innern veranstaltet seit dem Jahre 1899 alljährlich statistische Erhebungen über die Betriebsergebnisse der mit staatlicher Unterstützung gebauten Lagerhäuser (fast alle bayerischen Lagerhäuser haben Staatsunterstützung erhalten). Die Erhebungen erstreckten sich auf Getreide- und Konsumartikelumsatz, die Getreidepreise, den Geschäftsgewinn oder Verlust, die Kosten des Baues und der Einrichtung der Lagerhäuser, die Betriebsmittel, die Zahl der Genossen, die besonderen Erfahrungen beim Geschäftsbetrieb, die Lager-

[1]) Das Staatsministerium der Finanzen ist teilweise anderer Meinung.

gebühren etc. Dadurch ist die Kgl. Staatsregierung jederzeit über den Stand der Genossenschaften unterrichtet und kann ihre weiteren Massnahmen darnach einrichten.

Des öfteren wurde an die Kgl. Staatsregierung von den Genossenschaften mit der Bitte um Gewährung von Betriebsmitteln herangetreten; dieselben wurden jedoch stets abgewiesen. Nur insofern zeigte in dieser Beziehung die Kgl. Staatsregierung ein Entgegenkommen, als sie bei event. negativem Geschäftsergebnis den betr. Genossenschaften die fälligen Raten der Vorschüsse stundete.

Ebenso lehnte es die Kgl. Staatsregierung von vorneherein ab, Lagerhäuser auf eigene Rechnung zu bauen und stellte sich damit in Gegensatz zum preussischen Staat, welcher die Kornhäuser auf seine Kosten und auf ärarischem Grundbesitz baute. Der preussische Staat verbleibt Eigentümer der Anlage und vermietet sie gegen einen, in einem gewissen Prozentsatz des gesamten staatlicherseits dafür aufgewendeten Bau- und Einrichtungskapitals bestehenden Mietzins an die Kornhausgenossenschaften auf einen bestimmten Zeitraum.

Seitens des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äussern ist die Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen ermächtigt worden, bahnärarischen Grund und Boden prekaristisch zur Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser zu überlassen, und zwar anfangs gegen eine niedere Abfindungsgebühr, später wurde von der Forderung einer Benützungsgebühr Umgang genommen.

Seitens des Kgl. Kriegsministeriums wurde schon 1894 die Anordnung getroffen, dass Brotfrucht und Fourage von den Händlern erst dann gekauft werden darf, wenn Landwirte oder landwirtschaftliche Genossenschaften nicht genug anbieten. Über die näheren Beziehungen der Kgl. Proviantämter zu den Genossenschaften wird in einem späteren Kapitel zu berichten sein, wenn von den Abnehmern der Genossenschaften gesprochen werden wird.

Diese Zusammenstellung der Massnahmen der Kgl. Staatsregierung bezüglich der Getreide-Verkaufsgenossenschaften zeigt uns, wie diese sich stets die Förderung des genossenschaftlichen Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte angelegen sein liess, und nur diesem Wohlwollen ist es zu danken, dass heute Bayern, was den genossenschaftlichen Absatz von Cerealien betrifft, an der Spitze aller deutschen Staaten marschiert.

V.

Die verschiedenen Systeme von Lagerhäusern, ihre Vor- und Nachteile.[1])

Mit dem Ausdruck Lagerhäuser pflegen wir ausschliesslich diejenigen Lagerhäuser zu bezeichnen, welche von landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Zwecke einer möglichst vorteilhaften Verwertung der von den Mitgliedern angelieferten landwirtschaftlichen Produkte benützt werden. Im Unterschiede von denjenigen Getreidespeichern, die nur zum Einlagern von solchem Getreide dienen, welches zum Zwecke des weiteren Verhandelns von Kaufleuten aus beliebiger Quelle bezogen wird. Solche Speicher bezeichnet man allgemein als Handelsspeicher, und diese existieren in Deutschland schon lange, nicht aber Lagerhäuser.

Es gibt 4 verschiedene Typen der in ersterem Sinne genannten Lagerhäuser: 1. Silospeicher, 2. Bodenspeicher, 3. Rieselspeicher und 4. gemischte Systeme.

Die erste Art solcher Lagerhäuser ist das sogenannte Silosystem. Die Bezeichnung Silo stammt aus dem Altertum. Die Ägypter pflegten den Überschuss des in fruchtbaren Jahren geernteten Getreides in tiefen Gruben, die man im sandigen Erdreich herstellte, aufzubewahren. Solche Getreidebehälter wurden Silos genannt. In neuerer Zeit wendet man dieses Wort zur Bezeichnung schachtartiger Lagerräume mit grosser Schütthöhe an, auch wenn dieselben oberirdisch angelegt sind, um damit den Unterschied zwischen diesen und den gewöhnlichen Bodenlagerräumen mit geringer Schütthöhe leicht zu kennzeichnen. Der Silospeicher ist der ganzen Höhe des Raumes nach durch vertikale Scheidewände in einzelne Schächte geteilt.

Diese Silospeicher wurden zuerst in Amerika gebaut. Amerika mit seiner ungeheueren Getreideproduktion war dasjenige Land, welches zuerst mit der Errichtung grosser Getreidemagazine begann. Nachdem in den grossen Handelsstädten Magazine von teilweise riesenhaften Dimensionen errichtet worden waren, in

---

[1]) Vergl. Ramm, Konstruktion und Betrieb eines einfachen amerik. Getreidehauses. Stuttgart 1896. — Vergl. Krukenberg, Der Bau und die maschinelle Einrichtung der Kornhäuser, Hannover 1898. — Hoffmann, Das Versuchskornhaus und seine wissenschaftliche Bedeutung, Berlin 1898.

denen die aus dem Innern des Landes zu Wasser und mit der Eisenbahn kommende Frucht eingelagert und zum Teil auch gelüftet, gereinigt und sortiert wurde, begann man auch im Innern des Landes an den an den Eisenbahnen oder einem schiffbaren Flusse belegenen geeigneten Stellen kleinere Speicher zu errichten, welche als Sammelstellen für den Weiterversand an die Hauptmagazine dienten und die Frucht solange vor dem Einfluss der Witterung und somit vor dem Verderben zu schützen hatten, bis die Gelegenheit zur Weiterbeförderung gegeben war. Bei den grossen Quantitäten trockenem und meist qualitativ gleichmässigem Getreide, um das es sich hier handelt, machten sich die Amerikaner die Vorteile der Einlagerung in die Silos zunutze.

Die Einlagerung von Getreide in solcher Siloschüttung ist nur da zu empfehlen, wo das zur Einlagerung kommende Getreide ausreichend trocken ist und wo grosse Mengen geliefert werden. Bei uns in Deutschland, und besonders in Bayern mit seinem vorwiegenden Klein- und Mittelbesitz, hat man es sehr häufig mit Getreide zu tun, welches bei ungünstiger Witterung mehr oder weniger feucht geerntet und zudem in sehr kleinen Mengen geliefert wird, infolgedessen also eine derartige hohe Schüttung, wie sie die Silolagerung bedingt, ohne Nachteil nicht vertragen kann. Die Erfahrungen, die man in Deutschland, insbesondere in Preussen, mit den Silospeichern gemacht hat, beweisen, dass sich dieses System für unsere deutschen Verhältnisse im allgemeinen nicht eignet.

Die Vorzüge der Silos gegenüber den Schüttböden der Bodenspeicher — dieses sind Gebäude, welche aus mehreren, durch Zwischenböden geteilte Etagen bestehen — sind einmal eine wesentlich bessere Ausnützung der Räumlichkeiten des Gebäudes und dann ganz besonders die Möglichkeit, ohne jede Handarbeit die Lagerräume sowohl vollständig beschütten als auch bis aufs letzte Korn entleeren zu können. Dieses ist bei den Schüttböden nicht möglich. Es kann höchstens eine automatische Beschüttung durch Elevatoren etc. erreicht werden, aber kaum eine automatische Leerung. Ein weiterer Vorteil der Silos besteht in der grossen Übersichtlichkeit über die einzelnen Abteilungen, bezw. Sorten des Getreides, und in der Möglichkeit, dasselbe ohne Menschenkräfte umstechen zu können.

Die Nachteile gegenüber den Bodenspeichern sind einmal die schon erwähnten Umstände, dass es unmöglich ist, feuchtes

Getreide ohne besondere Vorkehrungen darin zu lagern und dass man zur rationellen Ausnützung der Silosräume immer grosse Quantitäten gleichartiger Frucht haben muss, um damit die einzelnen Zellen auch gehörig füllen zu können. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die Kontrolle über den Zustand des in die Silos gebrachten Getreides äusserst schwierig ist.

Das öfters zur Anwendung gelangende gemischte System, das eine Kombination von Silos und Speichern ist, sucht diese Vor- und Nachteile gegeneinander auszugleichen.

Das genannte 3. System, das sogenannte Rieselsystem sucht die Handarbeit des Schüttbodensystems möglichst durch automatische Arbeit zu ersetzen. Es besteht darin, dass das Getreide selbständig durch Aufziehen von Schiebern in die einzelnen Aufbewahrungsräume fliesst. Auf solchen Speichern können jedoch nicht viele Sorten gelagert werden, wozu noch kommt, dass die Anlagekosten sehr hohe sind.

In Bayern mit seinem Überwiegen von Klein- und Mittelbesitz hat man sich gleich von Anfang an in der richtigen Erwägung der massgebenden Verhältnisse dem Bodenspeichersystem in ganz überwiegendem Masse zugewandt und damit sehr gute Resultate erzielt. Nur ganz vereinzelt hat man das gemischte und noch weniger das Silosystem[1]) gewählt.

VI.

Betriebsformen, Gründungs- und Betriebsmittel der Genossenschaften.[2])

Die Betriebsformen des gemeinsamen Getreideabsatzes in Bayern kann man in 2 Gruppen einteilen, in solche, welche sich an bestehende landwirtschaftliche Organisationen angeschlossen haben und in solche, welche hauptsächlich zum Zweck des gemeinsamen Getreideverkaufs aus einer freien Vereinigung von Landwirten hervorgegangen sind. Die erstere Gruppe überwiegt, wie eine spätere Aufstellung zeigen wird, in ganz bedeutendem Masse. Die Absatztätigkeit der beiden Gruppen kann mit einem

---

[1]) 24 Silos hat das Zentrallagerhaus Moosach neben Bodenspeicher, sowie die größeren pfälzischen Lagerhäuser in Mannheim und Landstuhl.

[2]) Vergl. Müller, Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen.

Lagerhausbetrieb verbunden sein oder nicht. Nach dem heutigen Stand der Entwicklung ist jedoch das Vorhandensein eines Lagerhauses unbedingt zum Gedeihen der Genossenschaft nötig und alle bayerischen Getreideabsatzvereinigungen sind heute tatsächlich in dem Besitze eines, wenn auch oft recht bescheidenen Lagerhauses. Ein richtiges Bild von der Entwicklung und dem Stand der Getreideabsatzvereinigungen erhält man daher nur, wenn man jene der Lagerhäuser betrachtet.

In Bayern geschieht, wie gesagt, die Bildung von Getreideverkaufsgenossenschaften fast immer mit Lagerhausbetrieb, vornehmlich im Anschluss an die Darlehenskassenvereine. Die Lagerhäuser werden entweder von einem einzelnen Darlehenskassenverein selbst errichtet, oder aber mehrere Darlehenskassen tun sich zusammen zu einer besonderen Verkaufsgenossenschaft, welche eine Untergenossenschaft der Darlehenskassen bildet und unter Kontrolle derselben steht. Dadurch kann erreicht werden, dass die Darlehenskassenvereine bedeutend an Sicherheit gewinnen, indem der blosse Personalkredit durch Vorschüsse auf das im genossenschaftlichen Lagerhaus lagernde Getreide in einen Realkredit verwandelt wird. Fast alle auf diese Weise entstandenen Verkaufsgenossenschaften sind solche mit unbeschränkter Haftung.

Eine andere beliebte Gründungsform ist der Anschluss an die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und an landwirtschaftliche An- und Verkaufsvereine. Schon frühzeitig haben die landwirtschaftlichen Bezirksvereine den gemeinsamen Absatz von Cerealien betrieben, insbesondere an die Proviantämter, seitdem diese von 1884 ab mehr zum freihändigen Ankauf ihrer Bedürfnisse an Bodenprodukten übergegangen sind. Doch waren diese gemeinsamen Verkäufe vor dem Jahre 1895, in welchem die lebhafte Gründung von Lagerhäusern einsetzte, absolut bedeutungslos. Hierüber wird in einem anderen Kapitel des näheren berichtet werden. Bilden die Bezirksvereine Absatzvereinigungen, so wird hier meistens nicht die genossenschaftliche Form gewählt, sondern die Geschäftsstelle des Vereins verwaltet das Lagerhaus und die Haftung übernimmt der Verein.

Der Anschluss an An- und Verkaufsvereinigungen vollzieht sich in ähnlicher Weise, wie bei den Darlehenskassenvereinen.

Eine andere Betriebsform des gemeinsamen Getreideabsatzes ist die freie Vereinigung von Landwirten zu einer Verkaufs-

genossenschaft, und zwar fast immer zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Diese Form ist in Bayern wenig beliebt, und zwar insbesondere wegen der Schwierigkeit der Beschaffung der Gründungs- und der Betriebsmittel.

Eine in neuerer Zeit sehr beliebte Gründungsform ist die durch Zentralgenossenschaften, welche Gründungs- und Betriebsmittel zur Verfügung stellen und auch die Verwaltung der Lagerhäuser selbst betreiben. Die Gründungsmittel werden in der Form von der Zentrale bewilligt, dass sie sich mit einer entsprechenden Anzahl von Anteilscheinen an dem Unternehmen beteiligt.

Einen Überblick über die Betriebsformen der Getreideabsatzvereinigungen gibt die seit dem Jahre 1899 alljährlich stattfindende amtliche Erhebung über den Betrieb und die Geschäftsergebnisse der mit staatlicher Unterstützung errichteten Lagerhäuser in Bayern.

Darnach kommen als Besitzer von Lagerhäusern heute folgende Organisationen in Betracht:[1])

1. Darlehenskassenvereine (einschliesslich der Zentraldarlehenskasse) 83
2. Landwirtschaftliche Bezirksvereine 10
3. Landwirtschaftliche An- und Verkaufsvereine . . 9
4. Besondere Lagerhausgenossenschaften (mit Einschluss der Zentralgenossenschaften) . . 19
5. Landwirtschaftlicher Verband für Schwaben . . 5
6. Geschäftsstelle des Bundes der Landwirte Berlins 3
7. Sechsämter Produzentenverein 2
8. Gemeinden 1

Zu diesen Lagerhäusern kommen noch einige, welche, da nicht mit staatlicher Hilfe erbaut, in die amtliche Übersicht nicht aufgenommen sind. Von diesen sind 10 im Besitz der Zentralgenossenschaft des christlichen Bauernvereins in Regensburg und 3 gehören zur Filiale Ludwigshafen der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse für Deutschland in Neuwied, 1 Lagerhaus ist im Besitz des Verbandes pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften und 2 weitere gehören zur Zentralgenossenschaft der pfälzischen landwirtschaftlichen Konsum-Vereine. Im ganzen

---

[1]) Zusammengestellt nach den amtlichen Erhebungen 1908/09.

dürften demnach in Bayern 148 Lagerhäuser bestehen, wovon 132 mit Hilfe des Staates errichtet sind.

Da das Getreidegeschäft nur blühen kann, wenn zum Absatz grosse Mengen vorhanden sind, die aber kleineren Lagerhäusern oft mangeln, und insbesondere auch ein grosser Kundenkreis von Abnehmern, so ging man bald nach der Entstehung der Lagerhäuser dazu über, die verschiedenen örtlichen Absatzvereinigungen zu Zentralgenossenschaften zu verschmelzen. Manchen Lagerhausverwaltungen fehlte, wie die Entwicklung gezeigt hat, die zum Getreidehandel nötige kaufmännische Bildung, wodurch dann negative Geschäftsergebnisse erzielt wurden. Daneben zeigte es sich, dass auch mancher Verwalter moralisch minderwertig war, was öfters durch Unterschlagungen genossenschaftlicher Einnahmen zutage trat, und zwar kommen hier beträchtliche Summen bis zu 100 000 Mark in Betracht. Diese beiden letzteren Tatsachen zeigten, wie notwendig eine öftere und gründliche Revision der einzelnen Betriebe war, diese lässt sich naturgemäss durch den Zusammenschluss zu Zentralverbänden am ehesten und besten bewerkstelligen. Aus diesem Grunde empfiehlt auch die Kgl. Staatsregierung allen Getreideabsatzvereinigungen den Anschluss an einen Zentralverband.

Zunächst kommt hier der bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, eingetragener Verein, mit dem Sitz in München, in Betracht, welcher am 28. November 1893 zunächst als Revisionsverband für Darlehenskassenvereine gegründet wurde. Im Mai 1899 wurden die Molkereigenossenschaften angeschlossen und im Mai 1905 wurde der Verband auf sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften ausgedehnt, welche indes alle als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht eingetragen sein müssen. Im März 1894 wurde dem Verbande das Recht zur Bestellung des Revisors von den Kgl. Staatsministerien des Innern und der Justiz verliehen. Die Entwicklung des Landesverbandes ging unerwartet rasch vor sich. Während 1893 nur 139 Vereine angeschlossen waren, stieg die Zahl derselben bis Ende 1903 auf 2153 und betrug Ende 1905 2405 Genossenschaften mit über 160 000 Mitgliedern. Mit dem Landesverbande war bei der Gründung eine Abteilung für Warenvermittlung verbunden worden, welche 1899 an die Zentraldarlehenskasse überging. — Die bayerische Zentraldar-

lehenskasse, eingetragene Genossenschaft m. b. H., wurde ebenfalls 1893 einen Tag später als der Landesverband gegründet; auch sie kann auf eine erfreuliche Entwicklung zurückblicken. Während ihr 1894 nur 48 Mitglieder angehörten, vermehrten sie sich bis Ende 1905 auf 2104. Dementsprechend stieg auch der Umsatz mit Banken und Nichtmitgliedern von 7 933 199 Mark im Jahre 1895 auf 87 454 921 Mark im Jahre 1904 und mit den Vereinen in laufender Rechnung von 16 739 753 Mark 1895 auf 104 608 929 Mark und der Gesamtumsatz von 48 013 640 Mark im Jahre 1895 auf 307 518 579 Mark 1904. Die Warenvermittlung bezifferte sich 1895 auf 204 243 Mark, 1900 auf 2 282 131 Mark und 1905 auf 4 775 509 Mark sowie 1908 auf 18 011 632 Mark. Im Jahre 1900 wurde von der Zentraldarlehenskasse ein eigenes Lagerhaus in Moosach bei München errichtet mit einem Aufwand von 307 858 Mark. Das Lagerhaus hat 24 Silos, die einen Fassungsraum von 36 000 bis 38 000 Zentnern haben; es ist mit den neuesten Putz- und Sortiermaschinen eingerichtet und besitzt noch 4 Lagerböden, welche weitere 16 000—18 000 Zentner aufnehmen können. Ebensoviele Zentner können an Futter- und Düngermitteln in den Souterrainlokalitäten gelagert werden.

Im Jahre 1905 wurde die „Vereinigung bayerischer landwirtschaftlicher Lagerhausgenossenschaften E. V.“ gegründet. Erst damit begann, wie die angegebenen Zahlen über den Warenumsatz beweisen, der grosse Aufschwung des Lagerhauses in Moosach. Bezüglich der Organisation der erwähnten Vereinigung sei folgendes bemerkt:

Mitglied kann jedes auf genossenschaftlicher Grundlage errichtete Lagerhaus in Bayern werden. Die Vereinigung hat die Aufgabe:

1. die Interessen der ihr angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften wahrzunehmen und zu fördern;

2. für geeignete Revision derselben durch eine vom bayerischen Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine angestellte, mit dem Betrieb der Lagerhäuser wohl vertraute, sachverständige Person zu sorgen.

Die bayerische Zentraldarlehenskasse vermittelt als Verkaufsstelle den Getreideverkauf. Sämtliche Lagerhäuser, welche angeschlossen sind — es sind heute deren 25 — erhalten wöchentlich einen Bericht über den jeweiligen Preis des Getreides, welcher jedoch für die Mitglieder nicht bindend ist, sondern

nur als Grundlage bei festem Einkauf dienen soll. Kein Mitglied ist gezwungen, seinen Vorrat an das Zentrallagerhaus abzugeben. Die Lagerhäuser senden an die Zentrale wöchentlich einmal einen Lagerbericht mit Angabe über lagernden Vorrat, Selbstkosten- und Verkaufspreis, die örtlichen Ein- und Verkaufsverhältnisse, Ernteausfall etc. Diese Lagerstandsberichte, wie die ganze Buch- und Kassaführung werden seitens der Zentrale einer Revision unterworfen. Mit Übersendung des Lagerstandsberichts ist zugleich eine Liste über die Bemusterung des Vorrats einzusenden, wofür die einzelne Genossenschaft haftbar ist. Diese Bemusterung des Vorrats bildet die Grundlage für das Getreidegeschäft zwischen Genossenschaft und Zentrale. Kommt dann auf diese Weise ein Handel zwischen Zentrale und Genossenschaft zustande, so verkauft die erstere ihrerseits an den Abnehmer und verbucht den Erlös à conto der betreffenden Genossenschaft. Um diesen Getreidehandel glatt abwickeln zu können, bedarf die Zentrale bedeutender Betriebsmittel, etwa 1 000 000 Mark während der Hauptsaison. Diese Betriebsmittel werden der Zentrale von der bayerischen Zentraldarlehenskasse zu 4 Prozent zur Verfügung gestellt. Welch bedeutenden Aufschwung das Zentrallagerhaus Moosach genommen hat, möge die folgende Tabelle illustrieren.

Getreide-Umsatz des Zentrallagerhauses Moosach seit Eröffnung in Zentner [1])

Betriebsjahr	Gesamt-Umsatz	Umsatz der einzelnen Fruchtarten:				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Sonstiges
1901/02 1902/03	43,662	1,760	400	28,730	12,772	—
1903/04	144,610	11,523	6,161	70,974	55,629	—
1904/05	130,920	4,268	12,786	74,970	44,861	35
1905/06	214,312	36,888	28,215	103,345	45,828	—
1906/07	256,335	39,280	32,624	105,052	79,079	300
1907/08	312,212	72,954	32,840	127,536	78,550	—
1908/09	381,295	56,024	55,720	148,909	120,708	384

Ausserdem vermittelt das Zentrallagerhaus den Verkauf von grossen Mengen landwirtschaftlicher Konsumartikel, so z. B. 1908/09 an Düngermittel 16 238 Zentner und Futtermittel 26 692.

[1]) Nach der amtlichen Erhebung.

Als zweite bedeutende Zentralgenossenschaft, und zugleich die älteste, ist die Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft zu nennen, welche früher ihren Sitz in Ansbach hatte, heute in Regensburg. Diese wurde im Jahre 1894 als freie Vereinigung gegründet, als erste Genossenschaft in Bayern mit der ausgesprochenen Tendenz des gemeinschaftlichen Verkaufs des Fichtelgebirgshafers. Im Jahre 1905 wird die freie Vereinigung umgewandelt in eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Dieser Genossenschaft sind 9 Lagerhäuser des Fichtelgebirgs angeschlossen. Dem Genossenschaftsstatut[1]) entnehme ich:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung des Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte und des Einkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, der Saatgutzüchtung nach wissenschaftlichen Grundsätzen und des Verkaufes von Fichtelgebirgs- und Sechsämterssaathafers aus den im Fichtelgebirge gelegenen Lagerhäusern.“

Als Mitglieder werden aufgenommen: alle landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht, vor allem Lagerhausgenossenschaften; Einzelpersonen, welche das Unternehmen fördern wollen. Jedes Mitglied haftet den Gläubigern der Genossenschaft bis zum Betrage von 1000 Mark pro Geschäftsanteil; Geschäftsanteile können von jedem Mitglied mehrere erworben werden, jedoch höchstens zehn. Unter anderem sind die Mitglieder verpflichtet, Einkauf und Verkauf lediglich durch den Vorstand besorgen zu lassen. Die Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft hat vor allen übrigen bayerischen Zentralgenossenschaften die straffeste Organisation. Einige Zahlen mögen den Geschäftsgang dieser Genossenschaft beleuchten.[2])

Entwicklung von 1904—1908.

Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Gewinn in Mk.	Getreide-verkauf in Zentner	davon Hafer in Zentner	Einkauf von Konsum-Art. in Zentner
1904	30 {22 D. K. V. / 8 Lagerh.	4,072	92,724	83,969	49,065
1905	29	1,119	42,438	36,595	48,506
1906	30	10,470	42,470	—	22,000
1907	30	12,031	73,428	—	24,033
1908	32 {23 D. K. V. / 9 Lagerh.	8,481	64,600	45,637	67,445

[1]) Statut der Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H.

[2]) Nach Geschäftsberichten der Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft.

Der Verkaufswert des Getreides bezifferte sich 1908 auf 599505 Mark; der Anschaffungswert landwirtschaftlicher Bedarfsartikel auf 108310 Mark. Die Gesamthaftsumme am 1. Januar 1908 beträgt 32000 Mark, welcher ein Resersvefonds von 43814 Mark und ein Genossenschaftsvermögen von ca. 30000 Mark gegenübersteht.

Im August 1898 wurde von der Genossenschaft ein neuer Geschäftsbetrieb eingeführt, die Herstellung von Haferprodukten für menschliche Nahrung. Die Versuche ergaben ein günstiges Resultat; infolgedessen bildete sich eine neue Genossenschaft — die Fichtelgebirgshaferverwertungsgenossenschaft, welche im Oktober 1899 von 22 Darlehenskassenvereinen mit 65 Anteilscheinen, à 100 Mark, gegründet wurde und ihren Sitz in Erbendorf hat.

Eine dritte, ebenfalls bedeutende Zentralgenossenschaft, welche sich neben anderem mit Getreideverkauf befasst, ist die im Jahre 1899 von Dr. Heim gegründetete „Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf, eingetragene Genossenschaft m. b. H." in Regensburg. Gegenstand des Unternehmens[1]) ist: die Vermittlung des Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte und des Einkaufs landwirtschaftlicher Wirtschaftsartikel. Mitglieder können werden: alle landwirtschaftlichen Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, Einzelpersonen oder Personenvereine mit Rechtspersönlichkeit. Geschäftsanteile werden im Betrag von 100 Mark ausgegeben, von welchem ein Genosse mehrere, jedoch nicht mehr als 50 erwerben kann.

Die genossenschaftliche Tätigkeit dieser Genossenschaft auf unserem Spezialgebiet — Gründung von Lagerhäusern und Getreideverkaufsgenossenschaften setzte ein mit dem Jahre 1904.[2]) In diesem Jahre wurden von ihr gegründet die Lagerhäuser Hösbach und Sulzbach a. M., im folgenden Schöllkrippen und Kirchehrenbach. Sie beteiligte sich an den erwähnten Genossenschaften jeweils durch Erwerbung von Anteilen. Im Jahre 1906 erwarb die Genossenschaft Lagerhäuser in Würzburg und Hassfurt; im Jahre 1908 wird das Lagerhaus Röhrmoos gegründet und das Lagerhaus Lorsch in der Pfalz übernommen; ebenso erfolgte der Ankauf von 2 Lagerhäusern in

[1]) Statut der Genossenschaft.

[2]) Geschäftsberichte der Genossenschaft.

Straubing. In die Verwaltung der Genossenschaften gingen noch im gleichen Jahre über die Lagerhäuser: Vilsbiburg, Gössenheim, Kötzting und Mühldorf. 3 neue weitere Lagerhäuser werden noch am Schluss des Jahres in Betrieb genommen: Schierling, Gebenbach und Pfatter. Diese 3 Lagerhäuser stellen einen neuen Typ dar; es sind kleine Lager, welche lediglich dem Lokalbedarf zu dienen haben, sonst aber lediglich die Vermittlung des Ein- und Verkaufs betätigen, während die ganze Leitung von der Zentrale besorgt wird. Im Jahre 1909 kamen 2 weitere solche Lagerhäuser in Seubersdorf und Alitzheim dazu.

Ausser diesen 16 hier genannten Lagerhäusern, welche teils Eigentum bezw. Miteigentum der Zentrale sind, teils in deren Verwaltung stehen, unterhält die Zentrale noch zu weiteren 20 Lagerhäusern in Bayern geschäftliche Beziehungen, welche zwar auf einer genossenschaftlichen Organisation nicht beruhen, aber in der Praxis zur Regensburger Zentrale im gleichen Verhältnis stehen wie jene zur Zentrale Moosach, welche der Vereinigung bayerischer landwirtschaftlicher Lagerhausgenossenschaften angehören.

Einige Zahlen beweisen die Bedeutung und die Grösse dieser Organisation.

Entwicklung der Regensburger Zentralgenossenschaft. [1])

Betriebsjahr	Warenumsatz in Zentnern	Kassenumsatz in Mk.
1900	100,140	—
1901	272,600	1,084,894
1902	409,800	1,895,445
1903	773,500	2,456,215
1904	829,600	3,608,077
1905	1,020,500	5,621,643
1906	1,197,200	6,491,165
1907	1,357,663	9,176,812
1908	1,710,460	13,934,692

Der Rechenschaftsbericht von 1908 besagt, dass sich das Getreidegeschäft in aufsteigender Linie bewege; abgesetzt wurden 112 173 Zentner. Die Zentralgenossenschaft kauft alles Getreide von den Lagerhäusern zu Tagespreisen; wird dann von ihr ein erheblicher Mehrerlös erzielt, so partizipieren die Lagerhäuser

[1]) Zusammengestellt nach den Geschäftsberichten.

hieran in der Form von Warendividenden, welche oft bis zu 0,30 Mark pro Zentner betragen.

Der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft des bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf gehören am 1. Januar 1908 an 337 Mitglieder, worunter 92 Vereinigungen, 78 Genossenschaften (76 m. u. H., 2 m. b. H.) und 245 Einzelpersonen.

Als vierte Zentralgenossenschaft ist zu nennen „der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation Neuwied“ bezw. deren Filialen in Nürnberg und Ludwigshafen, von denen die erstere für das Getreidegeschäft von geringer, letztere von fast gar keiner Bedeutung mehr ist. Der erstere Verband wurde im Jahre 1895 gegründet. Das Verbandsgebiet umfasst das rechtsrheinische Bayern, die in Hohenzollern befindlichen Darlehenskassenvereine und 23 württembergische. Im ganzen 405 Vereine mit 28 973 Mitgliedern und 37 104 070 Mark Betriebskapital.

Der Nürnberger Filiale bezw. deren Zentralkasse gehören die Lagerhäuser: Cham, Möttingen, Pleinfeld und Untersteinach; gepachtet ist das Lagerhaus Wolnzach; das Mellrichstädter Lagerhaus ist dem Revisionsverband angeschlossen. Einige weitere der Nürnberger Filiale angeschlossene Darlehenskassen haben kleinere Lagerhäuser in eigener Regie, von denen aber nur ganz wenige auch dem Getreideverkauf dienen. Das bedeutendste Lagerhaus der Nürnberger Filiale ist Möttingen, welches 1908/09 einen Umsatz von 38 000 Zentnern zu verzeichnen hatte. Die übrigen Lagerhäuser sind von geringer Bedeutung.

Der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für die Pfalz etc. wurde im Jahre 1891 in Landstuhl gegründet mit nur wenigen Genossenschaften. Ende 1905 zählt dieser Verband 300 Genossenschaften mit ca. 30 220 Mitgliedern. Heute hat die Genossenschaft ihren Sitz in Ludwigshafen.

Der Ludwigshafener Filiale sind oder vielmehr waren angeschlossen die Pfälzer Getreideverkaufsgenossenschaft in Landstuhl, welche ohne staatliche Beihilfe mit einem Aufwand von ca. 50 000 Mark 1890 ein Lagerhaus errichtet hat, die Ludwigshafener Kornhausgenossenschaft und die Starkenburger Getreideverkaufsgenossenschaft in Lorsch. 1903 wurden diese 3 Einzelgenossenschaften vereinigt zur Haupt-Getreideverkaufsgenossenschaft Ludwigshafen. Diese 3 Genossenschaften erzielten Um-

sätze von ca. 50 000 Zentner — 90 000 Zentner 1901—1903. Diese Genossenschaften konnten aber nie recht Boden gewinnen und arbeiteten immer mit Verlust. Infolgedessen ist die Landstuhler Genossenschaft schon 1907 in Liquidation getreten; das Lagerhaus wurde an die Zentralkasse verkauft. Heute werden in diesem Lagerhaus nur kommissionsweise Getreidegeschäfte von der Warenabteilung der genannten Filiale abgewickelt. Die Verwaltung des Lorscher Lagerhauses wurde, nachdem diese Genossenschaft ebenfalls schwere Verluste erlitten hatte, von der Regensburger Zentralgenossenschaft übernommen. Auch die Hauptgetreideverkaufsgenossenschaft und die ihr angeschlossene Kornhausgenossenschaft, beide in Ludwigshafen, befinden sich, nachdem sie andauernd mit Verlust gearbeitet haben, in Liquidation. Gegründet wurden diese Genossenschaften von Darlehenskassenvereinen, welche das Getreide ihrer Mitglieder verkaufen wollten. Die Mittel zu Gründung und Betrieb erhielten beide von der Pfälzer Genossenschaftsbank e. G. m. b. H. zu Ludwigshafen. Beide arbeiten schon seit einigen Jahren nicht mehr und sind mit der Abwicklung ihrer noch schwebenden Geschäfte beschäftigt. Wie hoch die Verluste dieser Genossenschaften sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Die Hauptgetreideverkaufsgenossenschaft soll heute eine Schuldenlast von ca. 800 000 Mark haben. Die negativen Ergebnisse sollen hauptsächlich von verfehlten Spekulationen herrühren. Die Starkenburger Genossenschaft hat allein einen Verlust von 83 000 Mark erlitten; heute, nachdem dieses Lagerhaus von der Regensburger Zentrale verwaltet wird, arbeitet es bereits mit Gewinn.

Nicht viel besser als diesem eben besprochenen Verbande erging es einem anderen pfälzischen Genossenschaftsverband, nämlich dem von Wachenheim. Dieser Genossenschaftsverband für Geld- und Warenverkehr hat ebenfalls nach bedeutenden Verlusten mit einer Unterbilanz von 90 000 Mark in Liquidation treten müssen. Ihm gehörten 3 mit staatlicher Hilfe erbaute Lagerhäuser an: in Dreissen, Alsenz und Neuhemsbach. Diese Lagerhäuser sind jetzt von der Geschäftsstelle des Bundes der Landwirte in Berlin übernommen. Grosse Bedeutung haben diese Lagerhäuser nie gehabt. Dieser Verband hatte am 1. Januar 1908 41 Genossenschaften zu Mitgliedern.

Bessere Geschäfte scheinen die Lagerhäuser zu machen, welche der „Zentralgenossenschaft der Pfälzer landwirtschaftlichen

Konsumvereine e. G. m. b. H.“ angeschlossen sind, in Neustadt a. H. Es sind dies 3 Lagerhäuser: Thaleischweiler (mit staatlicher Unterstützung gebaut), Wolfstein und Albisheim. In dem Betriebsjahr 1908/09 scheint diese Genossenschaft, nach ihrem Geschäftsbericht zu schliessen, zwar keine sehr grossen, aber gute Geschäfte gemacht zu haben. Der Getreideabsatz der Zentralgenossenschaften betrug:

Lagerhaus	Thaleischweiler .	11 465	Zentner
„	Wolfstein . . .	8 427	„
„	Albisheim . . .	10 270	„

Der Gesamtwert des Getreides betrug 274 000 Mark, woraus ein Bruttogewinn von 4884 Mark resultiert.

Dem Zentralverband Neustadt a. H. gehören am 1. Januar 1908 152 Mitglieder an, 147 Genossenschaften (140 u. b. H., 7 b. H.) und 5 Einzelpersonen.

Ausser diesen genannten pfälzischen Lagerhäusern existieren dort keine weiteren; es ist also demnach daselbst um den genossenschaftlichen Getreideabsatz schlecht bestellt und bleibt in dieser Beziehung das linksrheinische Bayern weit hinter dem rechtsrheinischen zurück.

In Schwaben besitzt der „Landwirtschaftliche Verband für Schwaben e. G. m. b. H.“ in Grönenbach 5 Lagerhäuser, welche jedoch 1908/09 nur einen Durchgangsverkehr mit Getreide von ca. 6000 Zentner hatten, also nicht von Bedeutung sind. Diesem Verband gehören an am 1. Januar 1908 236 Mitglieder, darunter 49 Genossenschaften (47 u. b. H., 2 b. H.), 92 sonstige Personenvereinigungen und 95 Einzelpersonen.[1])

Weitere Zentralgenossenschaften für den genannten Absatz von Getreide gibt es in Bayern nicht. Das statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1909, führt ausserdem als Zentralgenossenschaften noch an: Landshut, Hössbach und Sulzbach a. M., was auf einem Irrtum beruhen dürfte, denn das erstere gehört zur „Vereinigung bayerischer Lagerhausgenossenschaften E. V.“, von dem allerdings das Jahrbuch nicht berichtet, die beiden letzteren gehören zur Regensburger Zentrale.

Die übrigen noch existierenden Genossenschaften betreiben den Verkauf in eigener Regie und arbeiten nicht selten mit

---

[1]) Die Zahlen sind hier wie bei den anderen Genossenschaften dem stat. Jahrbuch für das Königreich Bayern entnommen.

einer Unterbilanz. Zu nennen sind noch 2 Lagerhäuser der mittelfränkischen Kreisdarlehenskasse in Ansbach: Windsfeld und Feuchtwangen, welche einen Umsatz von ca. 50000 Zentner haben und einigermassen zentralisierten Betrieb.

Am Schluss dieses Kapitel sei mir erlaubt, noch einige Worte über die Gründungs- und Betriebsmittel anzufügen.

Die Beschaffung dieser vollzieht sich naturgemäss im engsten Anschluss an die jeweils bestehende Betriebsform. Bei der Beschaffung der Gründungsmittel kann man viererlei Arten unterscheiden, und zwar: Staatsmittel, Vereinsmittel, Zeichnung von Anteilsscheinen und Anlehen.

Die Kgl. Staatsregierung gibt zur Gründung von Lagerhäusern, wie schon früher bemerkt, unrefundierliche Zuschüsse und refundierliche, unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, in Jahresraten rückzahlbare Vorschüsse. Die Beträge der Zuschüsse wurden anfangs gedeckt aus den Erübrigungen des Fonds, welcher zu „Erhebungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden Bayerns“ genehmigt worden war. Später werden sie entnommen dem „Zentralfonds (Pauschsumme) für landwirtschaftliche Zwecke überhaupt“. Die Vorschüsse stammen aus dem „Zentralfonds für Industrie und Kultur“ und seit dem Jahre 1905 aus dem „Zentralfonds für Kultur“.

Einen Überblick der für genossenschaftliche Lagerhäuser gewährten staatlichen Unterstützung gibt folgende Zusammenstellung:[1])

Betriebsjahr	Gesamtaufwand Mk.	Hievon waren		Verhältnis der Staatsbeihilfe zum Gesamtaufwand	
		Zuschüsse	Vorschüsse	Zuschüsse	Vorschüsse
1900	826,920	142,250	684,670	9,1 %	46,0 %
1901	870,620	149,650	720,970	9,1 %	44,0 %
1902	906,420	157,050	749,370	9,1 %	43,3 %
1903	936,720	163,450	773,270	9,0 %	44,0 %
1904	967,020	168,750	797,270	9,0 %	42,0 %
1905	1,011,020	177,850	833,170	8,75 %	40,75 %
1906	1,013,120	178,250	834,870	9,0 %	43,0 %
1907	1,042,520	183,550	858,970	8,5 %	40,0 %

[1]) Zusammengestellt nach den amtl. Angaben und Erhebungen.

Die staatlichen Vorschüsse wurden folgendermassen verzinst:

Jahr	Gesamtbetrag der Vorschüsse Mk.	Hievon waren zu verzinsen:			Unverzinslich
		mit 3 %	mit 2 %	mit 1 %	
1900	684,670	17,000	535,600	75,500	56,570 Mk.
1901	720,970	17,000	561,590	75,500	
1902	749,370	9,000	582,300	101,500	
1903	773,270	9,000	606,200	101,500	
1904	797,270	9,000	630,200	101,500	
1905	833,170	9,000	666,100	101,500	
1906	834,870	9,000	667,800	101,500	
1907	858,970	9,000	691,900	101,500	

Zu Beginn der Lagerhausbewegung hatte die Kgl. Staatsregierung die Vorschüsse unverzinslich überlassen, kam jedoch, um unangenehmen Konsequenzen zu entgehen, sehr bald davon ab. Als dann Ende der 90er Jahre die Anforderungen sehr gross wurden, verlangte man 3 Prozent. Massgebend für den Satz der Verzinsung ist immer die Bedürftigkeit der betreffenden Gegend, in welcher das Kornhaus errichtet werden soll.

Die Darlehenskassen und Vereine verlangen für ihre Darlehen 3 bis 4 Prozent. Die Zentralgenossenschaften geben entweder Darlehen, welche bis zu 4 Prozent zu verzinsen sind, oder sie beteiligen sich mit Anteilscheinen.

Der Betrag der Anteilscheine bewegt sich in der Regel zwischen 20—1000 Mark, wovon meistens $^1/_{10}$ des Nominalbetrags beim Eintritt in die Genossenschaft einbezahlt werden muss. Die aus den Geschäftsanteilen sich ergebende beschränkte Haftung erstreckt sich auf einen 10—50 fachen Betrag des Anteilsscheines. Regelmässig ist eine Höchstzahl von Anteilscheinen festgesetzt, über welche hinaus kein Genosse Anteilscheine erwerben kann.

Die Beschaffung der Betriebsmittel erfolgt in ähnlicher Weise wie die der Gründungsmittel, nur mit dem Unterschiede, dass die Kgl. Staatsregierung niemals Mittel zum Betrieb gewährt und dass für Betriebsanlehen eine weit höhere Verzinsung zu leisten ist; insbesondere verlangen Bankinstitute oft bis zu 6 Prozent.

VII.

Die Abwickelung des Getreidegeschäftes der Genossenschaften und deren Abnehmer.

Das Getreidegeschäft ist naturgemäss das wichtigste bei einer Getreideverkaufsgenossenschaft. Hierfür sind von jeder Genossenschaft ganz bestimmte Normen im Genossenschaftsstatut und in der Lagerhausordnung aufgestellt, nach welchen sich der Geschäftsgang mit den Mitgliedern abwickelt.

Entweder wird das Getreide von den Mitgliedern — und auch meistens von Nichtmitgliedern — zum kommissionsweisen Verkauf vom Lagerhaus übernommen, oder das eingelieferte Getreide wird von der Genossenschaft beliehen, oder aber, wie es heute meistens der Fall ist, fest auf Risiko der Genossenschaft gekauft.

Die erste Geschäftsform war zu Beginn der Lagerhausgründungen die herrschende. Heute ist das Gegenteil der Fall. Nurmehr wenige Lagerhäuser, 1908 nur noch 2, befassen sich nur mit der Vermittlung des Getreideverkaufs, wobei das Getreide meistens zunächst beliehen wird. Etwa 30 Prozent der Genossenschaften wenden beide Geschäftsformen an; jedoch steht der Verkauf zu festen Preisen obenan.

Das Getreidegeschäft wickelte sich folgendermassen ab von 1900—1908:

Geschäftsform	1900	1902	1904	1905	1906	1908
Einkauf auf feste Rechnung . .	37	50	33	52	88	119
Vermittlung des Verkaufs . . .	35	35	60	45	13	2
Belehnung des Getreides . . .	28	12	60	45	31	27
Das Lagerhaus benützen nur Mitglieder	—	7	11	8	15	15
Das Lagerhaus wird auch von Nichtmitgliedern benützt . .	—	90	97	110	105	111

In neuester Zeit haben einige Lagerhausverwaltungen, wie auch die Zentrale Regensburg, ein neues System angewandt. Sie kaufen von ihren Mitgliedern das Getreide zu den jeweiligen

Händlerpreisen und vergüten dann den eventuellen Mehrerlös am Schlusse des Jahres. Dieses System scheint sich zu bewähren. So berichtet die Lagerhausverwaltung Tirschenreuth, eines der bedeutendsten Lagerhäuser mit 66788 Zentnern Umsatz und 7093 Mark Gewinn, dass sich diese Zahlungsweise bewährt habe. Dieses System setzt jedoch eine vorzügliche Verwaltung voraus und einen genossenschaftlich gut entwickelten Sinn der Landwirte, denn meistens verkauft der Landwirt nur deshalb an das Lagerhaus, weil dieses mehr als der Händler zahlt.

Der Getreidepreis wird von der Lagerhausverwaltung in gewissen Zeitabschnitten für bestimmte Zeiträume nach dem jeweiligen allgemeinen Stand der Getreidepreise festgelegt. Nach der so festgestellten Preistabelle wird dem Anlieferer unter Berücksichtigung verschiedener Umstände der Preis berechnet. Über das Anfahren von Getreide sind in allen Lagerhausstatuten bezw. Lagerhausordnungen genaue Bestimmungen getroffen, welche im allgemeinen besagen: Das Anfahren und Abfahren von Getreide ist nur an den von der Lagerhausverwaltung bestimmten Tagen und innerhalb der Betriebszeit zulässig. Es darf nur marktfähige, zum Lagern geeignete und selbsterzeugte Ware angefahren werden. Ungenügend gereinigte Produkte werden entweder zurückgewiesen oder auf Kosten der Lieferanten gereinigt, eventuell auch zur Trocknung und Lüftung behandelt. Hierfür ist von der Lagerhausverwaltung eine mässige Gebühr festgesetzt. Bei vielen Lagerhäusern ist es üblich, dass, um gleichmässige Ware zu bekommen, alles angefahrene Getreide mit vorzüglichen Putzmaschinen — Windfegen und Trieuren — nachgereinigt wird, wofür dann eine Gebühr meistens nicht erhoben wird. Die sich ergebenden Abfälle erhält der Lieferant sofort zurück. Da in vielen Lagerhäusern — in ca. 35 — auch Schrotmühlen aufgestellt sind, so können die Abfälle, um sie zum Verfüttern geeignet zu machen, gleich geschrotet werden, wofür eine Gebühr von 25—80 Pfg. pro Zentner, meistens 30—50 Pfg., zu entrichten ist.

Das angefahrene Getreide wird in Gegenwart des Anlieferers gewogen und eine, oder je nach Gutdünken der Lagerhausverwaltung mehrere Proben auf der Qualitätswage geprüft. Hierauf wird das Getreide einer bestimmten Klasse zugewiesen; solche gibt es in der Regel 3—4. Für die Einteilung in eine bestimmte Klasse sind im allgemeinen folgende Punkte massgebend:

1. Das Qualitätsgewicht (Gewicht von $^1/_4$ Liter der Ware),
2. die Reinheit,
3. die Farbe und
4. die Trockenheit des Getreides.

Ist nun das Getreide gewogen und in Gegenwart des Anlieferers qualifiziert, so bestätigt dieser in das Lagerbuch die angelieferte Menge, sowie die Zustimmung zur getroffenen Qualifizierung durch seine Unterschrift. Ist der Anlieferer mit der Qualitätseinteilung nicht zufrieden, so kann er sein Getreide wieder mitnehmen, hat aber die erwachsenen Unkosten zu tragen. Ist er mit der Qualifizierung zufrieden, so erhält er einen Lagerhausschein — s. S. 73 —, unterzeichnet von dem Lagerhausverwalter.

Dieser Schein hat zu enthalten: Die eingelieferte Menge, das Qualitätsgewicht, die Qualitätsklasse sowie den Preis. Ein solcher Lagerhausschein ist weder übertragbar noch verpfändbar. Jede Belastung desselben ist für die Genossenschaft unverbindlich. Er steht also ganz und gar im Gegensatz zu dem amerikanischen ware house receipt, dessen Übertragbarkeit und Verpfändbarkeit eine Haupteigenschaft desselben ist.

Wird das Getreide von der Genossenschaft nicht sofort zu festen Preisen gekauft oder wird dies vom Anlieferer nicht gewünscht, so kann das Getreide gelagert werden, wofür pro Zentner und Monat in der Regel eine Lagergebühr von 2—10 Pfg. zu entrichten ist; Nichtmitglieder bezahlen meist die doppelte Taxe.

Das gelagerte Getreide kann nun seitens der Genossenschaft beliehen werden, sei es mit Hilfe der der Genossenschaft zur Verfügung stehenden Betriebsmittel oder mittels Bankgelder. Die Lombardierung erfolgt bis zu 95 Prozent des Wertes des angelieferten Getreides; die Beleihungsgrenze schwankt zwischen 50 und 95 Prozent, bewegt sich aber meistens zwischen 60 und 80 Prozent. Der Zinsfuss für das Lombarddarlehen wird von der betreffenden Genossenschaft jeweils festgelegt. Die Belehnung erfolgt auf einem besonderen Belehnungsschein — s. S. 73 —, dessen Rückseite ein Schuldschein ist.

Die Auslieferung des gelagerten Getreides, welches der Genossenschaft für das Darlehen und alle hieraus entstehenden Kosten als Faustpfand haftet, erfolgt nur gegen Rückgabe des Belehnungsscheins und der Bezahlung des Darlehens mit Zinsen, Lagergebühren und sonstigen Kosten. Wird das Getreide von dem Anlieferer nicht mehr zurückgenommen, was meistens der Fall ist, so kann er an die Genossenschaft verkaufen oder durch die Vermittlung der Genossenschaft verkaufen lassen.

Es ist zu bemerken, dass im allgemeinen sehr wenig Getreide beliehen wird, da die Landwirte in den meisten Fällen viel lieber an die Genossenschaft verkaufen. Von 132 Genossenschaften haben in der Betriebsperiode 1908/09 nur 27 eingeliefertes Getreide beliehen und diese nur in untergeordnetem Masse, meist nur am Anfang der Saison. Die übrigen Lagerhäuser haben sich mit Lombardierung überhaupt nicht befasst.

Wird im Lagerhaus Getreide gelagert, so übernimmt das Lagerhaus die Garantie für die Erhaltung des lagernden Getreides. Das gesamte lagernde Quantum ist jederzeit gegen Feuersgefahr versichert. Erleidet jedoch das lagernde Getreide während der Lagerzeit Gewichtsverluste, weil z. B. Getreide mit noch weichen, nicht eingezogenen Körnern eingelagert ist, so hat der Einlagerer den Gewichtsverlust zu tragen.

Ist nun das Lagerhaus durch Anlieferungen in den Besitz vieler kleiner Posten gelangt, so muss es seinerseits dafür sorgen, dass die Ware richtig gemischt und gereinigt wird, um sie grossmarktfähig zu machen. Es kommt sehr viel darauf an, dass das Lagerhaus in dem Besitze eines grossen Postens gleichmässiger Ware ist, denn nur so findet es Grossabnehmer. Diese zu gewinnen ist Sache des Lagerhausverwalters. Der Lagerhausverwalter ist überhaupt die wichtigste Person der ganzen Organisation. Von seinen kaufmännischen und technischen Fähigkeiten hängt das Gedeihen der Genossenschaft ab.

Bietet das Lagerhaus gute Ware an, so sind die Abnehmer bald gefunden. Diese rekrutieren sich meist aus Grosskonsumenten und Grosshändlern. Eine Übersicht über die Abnehmer der Lagerhäuser von 1900—1906 gibt folgende Tabelle.[1])

---

[1]) Nach den amtlichen Erhebungen.

Beteiligung der einzelnen Lagerhäuser.

Abnehmer	1900	1901	1903	1904	1905	1906
1. Grossbrauereien	3	2	2	2	9	11
2. Mitglieder von Genossenschaften und Einzellandwirte	3	5	3	4	3	5
3. Händler der Umgebung	8	11	16	21	20	2
4. Brennereien, kleine Brauereien, Mühlen und Bäcker	20	30	39	41	28	8
5. Landwirtschaftliche Vereine, Zentralverbände von Genossenschaften, Darlehenskassen	5	12	13	13	26	24
6. Hofbräuhaus München	2	2	2	1	—	—
7. Gross- und Kunstmühlen	8	4	4	1	9	13
8. Gestütsverwaltungen	2	1	—	—	1	—
9. Malzfabriken	5	11	7	9	13	8
10. Grosshandelsfirmen	5	8	20	8	7	11
11. Hofmarstall	1	1	2	2	2	1
12. Fuhrwesenbesitzer	1	—	2	1	3	1
13. Fremde Lagerhäuser	—	3	4	1	1	10
14. Militärverwaltung	37	33	39	40	28	41
15 Private Kunden im Inland	15	15	17	18	28	28
16. Auslandskunden	—	—	1	—	—	2

Auf verschiedene Anfragen bei solchen Abnehmern über ihre Bezüge bei den Genossenschaften wurde uns durchweg mitgeteilt, dass sie mit den Lieferungen der Lagerhäuser sehr zufrieden seien. Auf die Frage, ob sich die Gerstenqualität seit Bestehen der Genossenschaften verbessert habe, wurde geantwortet, dass in dieser Beziehung Angaben nicht gemacht werden können, denn die Grosshändler liefern ebenso gute Gerste wie die Genossenschaften, auch schon vor Bestehen derselben.

Wie die mitgeteilte Tabelle ausweist, war die Kgl. Militärverwaltung fast durchweg der beste Kunde der Lagerhäuser.[1])

Bis zum Jahre 1884 war die Hauptart der Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres die Submission und deren Vorgängerin, die sogenannte Lizitation. Verschiedene Male wurden freilich auch Versuche mit freihändigem Ankauf direkt beim Produzenten gemacht, doch meist mit negativem Erfolg, woran teils die Militärverwaltung, teils die Pro-

[1]) Vergl. hiezu Dr. Fritz Röder, Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayer. Heeres. Ein Beitrag zur staatlichen Submissionspolitik, Stuttgart 1909.

duzenten selbst schuld waren; vorwiegend aber auch das Fehlen von geeigneten Getreidemagazinen.

Seit dem Jahre 1882 war das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern bestrebt, bei der Militärverwaltung dahin zu wirken, dass die Deckung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Produkten durch freihändigen Ankauf direkt beim Produzenten erfolgen solle. Nach anfänglich ablehnendem Standpunkt gab das Kgl. Kriegsministerium im Laufe der Zeit dieser Anregung nach, und der freihändige Ankauf beim Produzenten wurde in die Wege geleitet. Aber dennoch war ein Überwiegen der Submissionslieferungen bis zum Rechnungsjahre 1897/98 zu konstatieren. Dieses Jahr bildete einen Wendepunkt, indem sich das Verhältnis zugunsten des freihändigen Ankaufs veränderte. Dass dies erreicht wurde, haben vor allem die in dieser Zeitperiode zahlreich gegründeten Getreideverkaufsgenossenschaften und Lagerhäuser bewirkt. Jetzt erst, nachdem ca. 40 Lagerhäuser in Bayern existierten, konnte sich der freihändige Ankauf richtig entwickeln. Es ist nicht zu verkennen, dass die Massnahmen des Kgl. Kriegsministeriums, insbesondere die seit dem Jahre 1894 in die Wege geleiteten, die genossenschaftlichen Bestrebungen ungemein gefördert haben.

Über das Verhältnis der Naturalienbeschaffung aus 1. und 2. Hand gibt die folgende Tabelle ein Bild: Es wurden von dem Gesamtbedarf für die bayerische Armee an Naturalien beschafft aus[1]):

Rechnungsjahr	1. Hand in % des Ges.-Bed.	Hiefür bezahlt in Mk.	2. Hand in % des Ges.-Bed.	Hiefür bezahlt in Mk.
1885/86	36	1,914,867	64	2,358,557
1890/91	22	1,525,447	78	5,274,353
1894/95	33	1.619.960	67	3,348,117
1895/96	46	1,847,520	54	2,125,193
1896/97	40	2.309,511	60	3,699,778
1897/98	50	2,826,993	50	2,985.672
1898	70	3 606,807	30	1,547,882
1899	66	3,941,682	34	1,989,658
1900	82	3,904,590	18	800,719
1901	70	4,024.746	30	1,843,255
1902	63	4 362,311	37	2,589,367
1903	80	4,588,397	20	1,156.391
1904	87	4.810,576	13	737,354
1905	48	2,927,539	52	3,173,360
1906	64	4,156,264	36	2,372,628
1907	84	7,378,997	16	1,357,963
1908	92	6,037,394	8	549,195
1909	84	7,291,464	16	1,383,153

[1]) Die folgenden Tabellen sind der Abhandlung Dr. Fritz Röders entnommen.

Die einzelnen Fruchtarten verteilen sich wie folgt:

Rechnungs-jahr	Weizen		Roggen		Hafer	
	aus 1. Hand	aus 2. Hand	aus 1. Hand	aus 2. Hand	aus 1. Hand	aus 2. Hand
	in % des Ges.-Bed.		in % des Ges.-Bed.		in % des Ges.-Bed.	
1885/86	8	92	22	78	19	81
1890/91	37	63	11	89	7	93
1894/95	44	56	34	66	29	71
1895/96	50	50	26	74	35	65
1896/97	67	33	23	77	35	65
1897/98	91	9	37	63	43	57
1898	100	—	68	32	65	35
1899	100	—	67	33	62	38
1900	100	—	91	9	81	19
1901	100	—	81	19	63	37
1902	100	—	95	5	55	45
1903	100	—	96	4	77	23
1904	100	—	94	6	89	11
1905	100	—	69	31	34	66
1906	100	—	63	37	64	36
1907	100	—	79	21	93	7
1908	100	—	95	5	100	—
1909	100	—	100	—	95	5

Wie schon bemerkt, ist seit dem Jahre 1898 der freihändige Ankauf an erste Stelle getreten, und heute beherrscht er, soweit Weizen, Roggen und Hafer in Betracht kommen, beinahe den gesamten Ankauf. Im grossen und ganzen entwickeln sich die Geschäfte zwischen Proviantämtern und Genossenschaften glatt ab. Die Grundlage für den Geschäftsverkehr der Proviantämter mit den Organisationen des landwirtschaftlichen Produktenabsatzes bilden die Bestimmungen der Proviantamtsordnung für den freihändigen Ankauf der Körnerfrüchte. Wenn im Laufe der Zeit, insbesondere Ende der 90er Jahre, manche Hemmungen und Störungen im Geschäftsverkehr vorgekommen sind, so war hieran hauptsächlich das spekulative Verhalten vieler Genossenschaften schuld.

Seit Beginn der zweiten Hälfte der 90er Jahre machte sich eine Erscheinung geltend, welche vielfach hemmend, oftmals direkt störend auf den Geschäftsverkehr zwischen Militärverwaltung und

Genossenschaften wirkte.[1]) Das Kriegsministerium bezeichnet diese Erscheinung in seinen Kundgebungen als Spekulation, als spekulatives Verhalten der Genossenschaften. Jahr für Jahr kam es vor, dass landwirtschaftliche Verbände, welche Angebote an Proviantämter gestellt hatten, die weiteren Verhandlungen zur Einigung über den Abschluss eines Lieferungsvertrages in die Länge zogen. Wenn das Angebot keinen Preis benannt hatte, zögerte die Genossenschaft mit dessen nachträglicher Mitteilung. Teilte das Proviantamt den von ihm anzulegenden Preis mit, so hielt die Genossenschaft mit einer Antwort zurück, ob sie einverstanden sei. War der Kaufvertrag perfekt geworden, so wurde vielfach die Anlieferung verzögert. Alles dies geschah grösstenteils in der Absicht, eine Preissteigerung abzuwarten. Oft natürlich waren auch äussere Umstände daran schuld, schlechtes Wetter, oder die Genossenschaft, welche die Lieferung übernommen hatte, wurde von ihren Mitgliedern im Stich gelassen und konnte dann nicht zur richtigen Zeit liefern; die Genossenschaft hatte den Genossen gegenüber keine Macht. — Dieses alles wirkte ungemein störend auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Proviantämter. Zuerst erhalten sie genügend Angebote, und wenn es dann ans Liefern geht, werden sie im Stich gelassen. Die Proviantämter müssen aber auf jeden Fall ihren Bedarf decken. Hatten sie einmal mit einer Genossenschaft einen Liefervertrag abgeschlossen, so liessen sie andere Angebote unberücksichtigt, denn sie rechneten mit prompter Vertragserfüllung. Konnten nun die Genossenschaften ihrer Verpflichtung, sei es verschuldet oder unverschuldet, nicht nachkommen, so musste das Proviantamt entweder neue Ausschreibung erlassen, um freihändige Angebote zu erhalten, oder es musste die Abhaltung einer Submission beantragt werden, was, wie die Tabelle S. 49 ausweist, vielfach auch geschehen ist; besonders 1905 und 1906. Da jenes spekulative Verhalten von den Produzenten nur angewendet wurde, wenn seitens der Händler höhere Preise geboten wurden, weil die Konjunktur im Steigen war, so wirkte diese nachträgliche Beschaffung stets verteuernd, wodurch der Fiskus geschädigt wurde.

In den letzten Jahren ist, nachdem das Kriegsministerium in seinen Erlassen keinen Zweifel darüber offen gelassen hat, dass es wieder mehr den Handel berücksichtigen werde, wenn

---

[1]) Vergl. Röder, a. a. O., 103 ff.

das spekulative Verhalten der Genossenschaften nicht nachlasse, entschieden hierin eine Besserung zu verzeichnen. Einzelne Fälle kommen allerdings immer noch vor, aber die Spekulationen traten nicht mehr als Massenerscheinungen auf wie früher.

Im Jahre 1907 und 1908 ging der prozentuale Anteil des freihändigen Ankaufes an der gesamten Naturalienbeschaffung, nachdem 1905 und 1906 wegen der eben erwähnten Streitigkeiten ein Rückschlag eingetreten war, wieder ganz bedeutend in die Höhe. 1908 wurde der Weizenbedarf vollkommen, der Bedarf an Roggen und Hafer nahezu im ganzen Umfange freihändig aus erster Hand gedeckt. Zum Segen unserer gesamten bayerischen Landwirtschaft hat sich nun zwischen den Proviantämtern und den Genossenschaften ein erfreulicher Geschäftsverkehr herausgebildet, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass es immer so bleiben möge.

VIII.

Die Gegner der Getreideverkaufsgenossenschaften.

Wenn ich in diesem Kapitel einige Bemerkungen über die Gegner unserer Genossenschaften mache, so habe ich dabei nicht die „Todfeinde“ der Genossenschaften, die kleinen, insbesondere unreellen Zwischenhändler im Auge, sondern ihre grossen Gegner, als da sind: Handelskammern und mittlere und kleinere Stadtverwaltungen.

Kaum waren die Getreideverkaufsgenossenschaften aus den ersten Kinderschuhen herausgewachsen, so waren ihnen auch schon in den Handelskreisen Gegner erstanden, welche in den Genossenschaften eine unliebsame Konkurrenz erblickten. So beschäftigte sich der 25. deutsche Handelstag 1899 bereits mit der Frage, ob die Lagerhäuser den Handel schädigen. Letztere Frage wurde teils bejaht, teils verneint. Nach längerer Debatte entschloss man sich zur Annahme einer Resolution, welche im wesentlichen folgendes besagt:[1])

> „Die freie, auf eigener Kraft beruhende Entfaltung genossenschaftlicher Tätigkeit ist ein Recht, dessen Ausübung den Beteiligten grossen Nutzen gewähren kann und vom

[1]) Frankfurter Zeitung vom 27. Januar 1899.

Staate nicht behindert, sondern eher gefördert werden sollte. Diese Förderung darf jedoch nicht so weit gehen, dass durch die Geld- und Machtmittel des Staates andere Erwerbskreise im Wettbewerb mit den Genossenschaften geschädigt werden. Ist man in Preussen dazu gelangt, erhebliche Staatsmittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidehäusern zu bewilligen und diese Häuser landwirtschaftlichen Genossenschaften zu günstigeren Bedingungen zu überlassen, als zu denen Kaufleute sich solche verschaffen können, so muss wenigstens verlangt werden, dass die so unterstützten Genossenschaften keine andere, den Handel beeinträchtigende Tätigkeit ausüben als diejenige, die bei Bewilligung von Staatsmitteln ins Auge gefasst wurde. Demnach ist solchen Lagerhäusern, soferne sie sich nicht auf die Lagerung, die Bearbeitung und den Verkauf des von den Genossen erzeugten Getreides beschränken, die Staatshilfe zu entziehen.“

Nach diesen Ausführungen dürften also die Lagerhäuser unter keinen Umständen landwirtschaftliche Konsumartikel an ihre Mitglieder verkaufen. Darin aber, dass die Genossenschaften ihren Mitgliedern reelle Dung- und Futtermittel, reelles Saatgetreide abgeben, besteht ein sehr wesentlicher Faktor ihrer Bedeutung. Würde den Lagerhäusern das Konsumgeschäft verboten, so wären sie geradezu vernichtet, denn das Getreidegeschäft ergibt meistens gar keinen oder doch nur geringen Gewinn, sehr oft Verlust. Nur der Handel mit landwirtschaftlichen Konsumartikeln, und zwar mit reeller Ware, erhält die meisten Lagerhäuser am Leben, weshalb nicht daran gedacht werden sollte, ihnen diesen Geschäftszweig zu unterbinden. Wenn der kleine Handel heute die reelle Konkurrenz zu spüren bekommt, so ist das nicht mehr wie billig, denn jahrelang hat er auf Kosten der Landwirte sich bereichert. Übrigens wird uns berichtet, dass die Händler in landwirtschaftlichen Konsumartikeln heute bessere Geschäfte machen als früher; nur seien sie der scharfen Kontrolle wegen gezwungen, heute reelle Ware zu führen, was sicher nur zu begrüssen ist.

Auch der Stadtmagistrat der Stadt Nördlingen glaubte in einer Eingabe an das Kgl. Staatsministerium sich über die Tätigkeit seines nachbarlichen Lagerhauses in Möttingen beschweren zu müssen, und zwar hinsichtlich seiner veralteten Schranne und

wegen Ablenkung des Verkehrs und einer dadurch bedingten Schädigung der Kleingewerbetreibenden. Die Kleingewerbetreibenden haben bisher vom Getreidehandel so gut wie gar nichts gehabt, und seine Artikel kauft der Bauer nach wie vor bei ihnen ein. Von einer Schädigung der Geschäftsleute kann im grossen und ganzen nicht die Rede sein; höchstens, dass einige Getreidehändler, welche mit landwirtschaftlichen Konsumartikeln handeln, geschädigt werden.

Eine von der Handelskammer Nürnberg im vergangenen Jahre an das Kgl. Staatsministerium des Innern ergangene Beschwerde ist deswegen sehr interessant, weil sie die hohe Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anerkennt als einen Faktor des wirtschaftlichen Lebens, mit welchem zu rechnen ist, und zugibt, dass den Lagerhäusern die Unterdrückung des Zwischenhandels gelungen ist. Es wird darin unter anderem ausgeführt:

> „Aus den Handelskreisen der kleineren und mittleren Städte werden lebhafte Klagen laut, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften, über die seither im allgemeinen eingehaltenen Grenzen hinausgehend, nunmehr Anstalten treffen, neben den schon bestehenden grossen Lagerhäusern auch noch kleine Lagerhäuser auf genossenschaftlicher Grundlage zu errichten und dadurch den Wettbewerb mit dem selbständigen Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen noch weiterhin zu verschärfen. Bei der hohen Entwicklungsstufe, die das Genossenschaftswesen in Bayern und zumal auch in Mittelfranken einnimmt, ist der Spielraum für den örtlichen Zwischenhandel mit Getreide, Samen, Futter- und Düngermitteln ohnehin schon auf das empfindlichste beengt, ja seine Betätigung in manchen Gegenden sogar unmöglich geworden. Die Folge der Errichtung kleiner Lagerhäuser wird natürlich die Ausschliessung des Handels von einem weiteren Teile des Geschäftes und zum Ende seine vollständige Verdrängung sein.“

Es wird dann in der Beschwerde hinsichtlich der gewährten Staatshilfe mit den gleichen Argumenten vorgegangen wie in der Resolution des 25. deutschen Handelstages. Des weiteren wird von dem Zwischenhandel als einem notwendigen Vermittler zwischen dem Produzenten einerseits und dem Grosshandel und

dem Verbraucher andererseits gesprochen, welcher durch die Massnahmen der Kgl. Staatsregierung zugunsten der Genossenschaft aus seiner bisherigen Stellung verdrängt werde.

Staatshilfe solle nur da gewährt werden, wo sie zur Erhaltung von sonst gefährdeten Produktionszweigen notwendig sei, nicht aber da, wo sie zuletzt dazu führe, einer an sich starken und leistungsfähigen Erwerbsart ein direktes Übergewicht über eine andere Schicht zu verschaffen. Die Verteilung der Steuerlast in Bayern berechtige wohl zu der Behauptung, dass solchermassen der Gewerbestand selbst genötigt sei, seinem schärfsten Konkurrenten zu Hilfe zu kommen. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hätte ohne staatliche Unterstützung einen ganz anderen Verlauf genommen, und nur dieser verdanken die Genossenschaften ihre Überlegenheit über den Handel.

Die Quintessenz der Ausführung geht dahin: Man solle jetzt die Genossenschaften nicht mehr unterstützen, sondern sich selbst überlassen, um dadurch genossenschaftliche Unternehmungen zu verhindern, die nicht durch die Entstehung und Erhaltung aus eigenen Mitteln ihre Daseinsberechtigung zu erhärten vermögen. Insoweit jedoch irgendwelche Staatsunterstützungen fernerhin an genossenschaftliche Lagerhäuser gewährt werden sollen, möge vorher den zuständigen Handelskammern Gelegenheit zur gutachtlichen Äusserung gegeben werden.

Wir können die Ansicht der Handelskammer bezüglich des „notwendigen" Zwischenhandels nicht teilen, wenigstens nicht so weit, als der Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Produkten und Konsumartikeln in Frage kommt; dieser hat sich bisher grösstenteils als Schädling der Landwirtschaft gezeigt. Wenn nun den Lagerhäusern nach dem Geständnis der Handelskammer die Unterdrückung dieses Zwischenhandels gelungen ist, so ist das zu begrüssen, denn die erste Losung, welche die Lagerhausgenossenschaften ausgaben, lautete: Unterdrückung des Zwischenhandels.

Zugeben müssen wir, dass ohne staatliche Hilfe das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen seinen heutigen hohen Stand nicht erreicht hätte; also hat doch der Samen gute Früchte getragen!

Das Ansinnen der Handelskammer, bei Neugründung von Lagerhäusern von der kgl. Regierung gutachtlich einvernommen zu werden, scheint verfehlt; denn einerseits weiss der Land-

wirt selbst das Bedürfnis nach einem Lagerhaus zu beurteilen, andererseits würde diese Forderung notwendigerweise dazu führen, auch die Landwirte in städtischen Gewerbe- und Handelsangelegenheiten gutachtlich zu hören.

IX.

Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Bayern im allgemeinen und die der Getreideverkaufsgenossenschaften im besonderen. [1])

Die Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens führt uns in den Anfang des Mittelalters zurück, wo Allmenden, gemeinsame Weiderechte etc. bestanden. Für das moderne Genossenschaftswesen ist 1849 das eigentliche Geburtsjahr. Zwei Männer haben hier ihre ganze Kraft dem Einigungswerk gewidmet und müssen mit Dankbarkeit genannt werden: Franz Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Der erste hat Genossenschaften besonders in den Städten für Gewerbetreibende gegründet, während der letztere mit seinen Vereinen auf dem Lande Anklang fand. Mit seinen landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereinen — so nannte Raiffeisen von 1864 an seine Vereine — hat er dem ländlichen Personalkredit wieder auf die Füsse geholfen und dadurch den Bauern einen grossen Dienst erwiesen. Diese Raiffeisenvereine umfassen einen ziemlich engen Kreis von Personen, und zwar aus dem einfachen Grunde, um alle Personen und deren Kreditwürdigkeit beurteilen zu können. Die Ämter sind fast durchweg unbezahlte Ehrenämter.

In Bayern hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen verhältnismässig spät Eingang gefunden, abgesehen vom landwirtschaftlichen Verein in Bayern, welcher heuer seinen 100. Geburtstag feiern kann und im allgemeinen die gleichen Ziele

---

[1]) Vergl. Frd. Müller, Geschichte und Entwicklung des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens, Leipzig 1901. — M. Grabein, Stand und Erfolge der genossenschaftl. Getreidevereine in Deutschland, Darmstadt 1903. — Stand des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens in Bayern. Ausgearbeitet im Kgl. bayer. Staatsministerium des Innern.

verfolgt wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Erst Ende der 70er Jahre wurden die ersten Raiffeisenvereine in Bayern gegründet; im Jahre 1881 sind es deren bereits 42, wovon je ein Verein in Oberbayern und der Oberpfalz, 2 in Mittelfranken und 38 in Unterfranken ihren Sitz hatten. Die übrigen Regierungsbezirke hatten um diese Zeit noch keine Vereine, Niederbayern noch nicht einmal anno 1891. Im Jahre 1889 bestanden 197 Darlehenskassenvereine, 1906 bereits 2940. Confr. S. 68.

Im Laufe der Entwicklung haben sich die Darlehenskassenvereine zu Verbänden zusammengeschlossen, so entstanden Kreisverbände in Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben, Oberbayern und der Pfalz. Diese sämtlichen Kreisverbände wurden dann im Jahre 1893 zu dem „Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine in München“ vereinigt, und in Verbindung hiermit wurde die bayerische Zentraldarlehenskasse geschaffen. Hiervon war schon früher die Rede.

Die Darlehenskassenvereine waren meistens grundlegend für die Entwicklung der anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften. In den letzten Jahrzehnten hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Bayern mehr entwickelt als in allen anderen deutschen Staaten. Die Gründe hiefür liegen darin, dass in Bayern der Klein- und Mittelbesitz vorherrscht, denen das Genossenschaftswesen in erster Linie zugute kommt. Die Betriebszählung von 1907 hat ergeben, dass seit 1895 abermals eine Verschiebung in den Verhältnissen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe eingetreten ist.

Zum Vergleich diene folgende Tabelle:

Besitzverteilung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern nach den Erhebungen von 1895 und 1907 nach ha. [1])

Erhebungsjahr	unter 2 ha	2–5 ha	5–20 ha	20–100 ha	über 100 ha
1895	236.575	165,408	216,999	44,182	621
1907	241,642	162,431	224,640	46.663	555

Diese Besitzverteilung hat den enormen Aufschwung, welchen das Genossenschaftswesen genommen hat, bewirkt.

Neben den landwirtschaftlichen Darlehenskassen sind seit Mitte der 80er Jahre zahlreiche landwirtschaftliche Vereinigungen

[1]) Statist. Jahrbuch für das Königreich Bayern 1909.

entstanden, welche den gemeinsamen An- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Konsumartikel bezwecken. Heute sind es über 800, welche meistens zu Zentralverbänden vereinigt sind.

Ausser diesen sind im Laufe der Jahre noch eine Unmenge landwirtschaftlicher Vereinigungen entstanden, welche die verschiedensten Zwecke verfolgen und teils die Form der eingetragenen Genossenschaft, teils die eines blossen Vereins gewählt haben. 1906 gab es in Bayern 3733 landwirtschaftliche Genossenschaften und etwa 20 Zentralgenossenschaften; ausserdem noch zahlreiche Vereine.

Einen Überblick über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften von 1890—1906 zu geben, ist in der Tabelle S. 68 versucht worden.

Des näheren interessieren uns hier die Getreideverkaufsgenossenschaften. Im folgenden sei mir gestattet, die Entwickelung dieser zu schildern, soweit dies nicht schon in früheren Kapiteln in Zusammenhang mit anderen Dingen geschehen ist.

Als Geburtsjahr der Getreideverkaufsgenossenschaften muss das Jahr 1905 angesehen werden. Vor diesem Jahre bestand allerdings schon die Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft, welche 1894 ins Leben gerufen worden war, und auch schon vor 1895 wurde insbesondere an die Proviantämter Getreide gemeinsam verkauft, aber der eigentliche organisierte Betrieb wurde erst 1895 eröffnet und kam insbesondere durch die Massnahmen der Kgl. Staatsregierung in Fluss.

Als Urtypen bayerischer Lagerhäuser können jene zu Ebern, Stammbach und Trostberg gelten[1]; das erstere wurde errichtet von dem landwirtschaftlichen Bezirksverein daselbst, die beiden anderen von 2 bezw. 3 Darlehenskassenvereinen. Der Aufwand für die Erbauung und Errichtung dieser Lagerhäuser betrug bei Ebern 6320 Mark, bei Stammbach 4300 Mark und bei Trostberg ca. 16 000 Mark. Die Kgl. Staatsregierung unterstützte alle 3 Unternehmen mit Geldmitteln in der früher genannten Form in ausgiebigster Weise; Ebern und Stammbach erhielten die gesamten nötigen Mittel vom Staat, Trostberg etwa 60 Prozent. Das weitere Bau- und Einrichtungskapital entnahm Trostberg

[1]) Vergl. das Lagerhaus Trostberg. Das Vereinslagerhaus Ebern. (Festschrift zum 10 jährigen Bestehen.)

3 Darlehenskassen, welchen es mit $3^3/_4$ Prozent verzinst wurde. In den Statuten wurde bestimmt, dass die Mitglieder der die Genossenschaft gründenden Darlehenskassenvereine zu gleichen Teilen und solidarisch für alle auf das Lagerhaus und den Betrieb desselben ausgelegten Gelder haften.

Das Lagerhaus Trostberg wurde im April 1896 eröffnet und auch Nichtmitgliedern die Benützung desselben gestattet. Trotzdem das Lagerhaus zu einer für den Getreidehandel sehr ungünstigen Zeit eröffnet wurde, und die Ernte des Jahres 1896 schlecht ausfiel, so brachte es dasselbe im ersten Geschäftsjahr doch zu einem Umsatz von 4400 Zentner (heute 16 268 Zentner) und erzielte einen Gewinn von 163 Mark.

Die Getreidepreise, welche das Lagerhaus bezahlen konnte — bei kommissionsweisem Verkaufe —, standen um 50 Pfg. pro Zentner über dem Händlerpreise. Bei einem Umsatz von 4400 Zentner macht das einen Gewinn von 2200 Mark für die Tasche der Landwirte. Der Anfang war bescheiden, aber nicht schlecht.

Am 17. August 1896 nahm das Lagerhaus Ebern seinen Betrieb auf. Dieses bewährte bald seine Zweckdienlichkeit und fand allgemein die Sympathien der Produzenten; rasch entwickelte sich eine vorher kaum geahnte Frequenz des Vereinslagerhauses. Die Frequenz stieg bald in so beträchtlichem Masse, dass bereits 1898 neue Maschinen mit motorischem Antrieb beschafft werden mussten, während bisher nur Handbetrieb angewandt wurde. Auch das Lagerhaus selbst erwies sich bald als zu klein, weshalb 1899 ein Erweiterungsbau geschaffen wurde.

Die Entwicklung des Lagerhauses Ebern gibt folgendes Bild: [1])

Jahr	Anlieferung in Zentner	Wert der Anlieferung in Mark	Gewinn in Mark
1896	5,356	51,800	352
1897	17,590	124,277	1,022
1900	35,200	245 493	105
1903	44,145	307,506	400
1904	39,135	261,560	—
1905	22,500	177,270	150
1909	37,548	343,845	3,026

[1]) Zahlen entnommen der genannten Broschüre und den amtlichen Erhebungen.

Hohe Gewinne für die Landwirte brachten die ersten Betriebsjahre, wo die Lokopreise durch den bisherigen Zwischenhandel noch gedrückt wurden und das Lagerhaus bei Überbietung von 20—30 Pfg. pro Zentner fast die ganze verkäufliche Getreidequantität angeliefert erhielt. Nach sorgfältiger Mischung und Reinigung wurde dann das Getreide mit einem Gewinn von 50—60 Pfg. pro Zentner wieder verkauft. Durch den Lagerhausbetrieb wurde der Zwischenhandel ziemlich ausgeschaltet und dieser sah sich in der Folgezeit gezwungen, um nicht brotlos zu werden, die gleichen Preise wie das Lagerhaus zu zahlen. Dadurch entstand nun dem Lagerhaus eine Konkurrenz, welche den Reingewinn beeinträchtigte, was aber in Anbetracht der durch das Lagerhaus emporgehobenen Preise nicht in Betracht kommt. Das Lagerhaus blieb auch fernerhin der Regulator der Preise und erfüllt damit seine Aufgabe.

Dieses Bild, das wir von der Entwicklung des Lagerhauses Ebern zu geben versucht haben, vollzieht sich jedesmal in gleicher Weise bei der Inbetriebnahme von Lagerhäusern.

Im Jahre 1896 wurden 10 Lagerhäuser in Betrieb gesetzt, wozu das Jahr 1897 noch 10 weitere brachte, so dass Ende 1907 deren 20 in Betrieb sind.

Die hauptsächliche Gründungsperiode bayerischer Lagerhäuser ist die Zeit von 1897 bis 1901. Das Jahr 1898 brachte allein 20 Lagerhäuser und 14 weitere das Jahr 1899. Bis Ende 1900 waren 54 Lagerhäuser in Betrieb. Eine weitere sehr starke Steigerung brachte die Periode 1900/1901, so dass die Gesamtzahl auf 76 anwächst. Von da ab beginnt ein langsameres Tempo der Entwickelung, so dass jährlich etwa 10 Lagerhäuser dazu kommen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf die Tabellen S. 69 und 71 zu verweisen. Heute sind 132 mit staatlicher Hilfe errichtete Lagerhäuser in Betrieb, etwa 16, welche ohne Staatshilfe gebaut sind, und ca. 10 im Werden begriffen, welche fast alle dem genossenschaftlichen Getreideverkauf dienen.

Die Entwicklung ist im allgemeinen als eine günstige zu bezeichnen, insbesondere hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses. Von 132 Lagerhäusern des letzten Rechnungsjahres haben 92 mit Gewinn gearbeitet, 16 mit Verlust; die übrigen weder mit Gewinn noch Verlust; teilweise liess sich das Ergebnis nicht ersehen, weil es an der Rechnungslegung mangelte, teilweise

war der Betrieb (3) eingestellt oder noch nicht aufgenommen worden.

Die Gewinnsumme, welche im Verhältnis zu dem nicht berechenbaren indirekten Gewinn fast gar nicht in Betracht kommt, betrug 149 115 Mark; der Verlust bezifferte sich auf 20 609 Mark.

Die Verluste hängen meistens mit einer mangelhaften Geschäftsführung zusammen, oder aber mit dem Umstande, dass das Lagerhaus nicht an der Eisenbahn liegt, was bei 31 der Fall ist und die sich aus diesem Grunde nie recht entwickeln können. Ein Lagerhaus hat deshalb den Verkehr sistiert, weil ohne Eisenbahn keine Rente zu erzielen ist, wie berichtet wird. Ein anderes berichtet: „Grosse Entfernung von der Bahn ist dem gedeihlichen Entwickeln hinderlich.“ Es dürfte daher als Grundsatz gelten: ohne Anschluss an die Eisenbahn oder einen schiffbaren Fluss etc. auch kein Lagerhaus.

Ein anderer Faktor der Unrentabilität ist der, dass in das Lagerhaus ein zu hohes Anlagekapital gesteckt worden ist, das zu dem Verkehr in demselben in keinem Verhältnis steht. (Confr. Tabelle S. 71). Solche Lagerhäuser arbeiten besonders am Anfang ihrer Tätigkeit sehr schwer; die Kgl. Staatsregierung gewährt dann meistens Stundung der fälligen Raten. Von allem Anfang an hat die Kgl. Staatsregierung ihr Augenmerk darauf gerichtet, dass nicht zu teuer gebaut wird. Dr. Heim hat als Grundsatz aufgestellt, dass 1 Mark Baukosten 1 Zentner Transit an Getreide entsprechen müsse. Die Erfahrungen haben ihm im allgemeinen recht gegeben.

Was die Preise anbelangt, welche von den Lagerhäusern bezahlt werden, so sind dieselben fast durchweg höher als diejenigen, welche die Händler bezahlen. Die Preissteigerung schwankt im allgemeinen zwischen 5 und 100 Pfg. und erreicht beim Saatgut und bei der Gerste oft eine Maximalhöhe von 2 Mark.

Die Einwirkung des Lagerhauses auf die lokale Preisbildung ist allen Lagerhäusern gelungen und dadurch die Macht des Zwischenhandels vernichtet. Unmittelbar kommt diese Errungenschaft allen Landwirten eines Bezirkes mit Lagerhaus zugute, indem die Händler der Konkurrenz wegen mit den Preisen in die Höhe gehen müssen. Der auf diese Weise gemachte Gewinn der Landwirte lässt sich zahlenmässig absolut nicht nachweisen, doch ist derselbe ohne Zweifel sehr beträchtlich.

In einzelnen Bezirken haben die Händler, um das Lagerhaus zu schädigen, sogar höhere Preise als dieses bezahlt, wahrscheinlich aber haben sie nicht zum Schaden des Lagerhauses gearbeitet, sondern zu ihrem eigenen.

Der geschäftliche Erfolg hängt im grossen und ganzen von der Fähigkeit des Verwalters ab. Mangelt es hier — und das ist öfters der Fall —, so ist zu empfehlen, das Getreidegeschäft nicht selbständig zu betreiben, sondern dieses durch eine Zentrale besorgen zu lassen, weshalb der Anschluss an Zentralorganisationen immer rätlich ist.

Das Getreidegeschäft, sowie das mit landwirtschaftlichen Konsumartikeln, hat sich gewaltig gesteigert. An Getreide wurden eingeliefert im Betriebsjahre 1908/09: 1 612 276 Zentner. Vergleicht man diese Summe mit der Gesamtproduktion Bayerns von 1908: 57 883 120 Zentner, so ergibt sich, dass von der Gesamtproduktion des Jahres 1908: 2,27 Prozent durch die Lagerhäuser verkauft wurden. Nach sachverständiger Schätzung wird aber angenommen, dass der bayerische Landwirt 50 Prozent seiner gesamten Ernte für seine Wirtschaft nötig hat. Demnach sind die Lagerhäuser in doppelter Höhe an dem wirklichen Verkauf beteiligt, d. h. mit 4,54 Prozent. Hinsichtlich der Entwicklung erlaube ich mir, auf die Tabellen S. 69 und 70 zu verweisen.

Eine bedeutende Rolle in den Lagerhausbetrieben spielt die Vermittelung landwirtschaftlicher Konsumartikel, insbesondere von Dünger- und Futtermitteln. Auch in dieser Beziehung ist, wie die Tabelle S. 71 zeigt, ein bedeutender Aufschwung zu verzeichnen.

Ausser Kunstdünger und Futtermitteln werden noch gehandelt: Mehl, Salz, Baumaterialien, Drainageröhren, dann vor allem Saatgut, Gips, landwirtschaftliche Maschinen, Kohlen, Setzpflanzen. Diese Handelsgeschäfte sind für die Genossenschaften sehr nötig, denn dadurch kann sehr oft die sich aus dem Getreidegeschäft ergebende Unterbilanz ausgeglichen werden. Die Dünger- und Futtermittel werden meistens einer chemischen Untersuchung unterzogen, wodurch erreicht wird, dass der Landwirt nur gute Ware erhält. Hierin hat der Zwischenhandel bisher schwer gesündigt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Abgabe von erstklassigem Saatgut; in dieser Beziehung muss noch viel geschehen,

doch wird von vielen Genossenschaften berichtet, dass der Sortenanbau seit Bestehen der Genossenschaften besser geworden ist.

Die Gesamtzahl der organisierten Genossenschaftsmitglieder beträgt etwa 25 000 Landwirte.[1]) Doch lässt sich die wirkliche Zahl der am Getreidegeschäft der Genossenschaften beteiligten Landwirte nicht angeben, da auch sehr viele Nichtmitglieder Getreide anfahren.

Hinsichtlich ihres Grundbesitzes verteilen sich die Genossenschaftsmitglieder nach durchschnittlicher Berechnung, soweit in dieser Beziehung Angaben gemacht wurden:[2])

Grundbesitz in Tagwerk	Mitgliederzahl
1— 5	6
6— 10	15
11— 20	30
21— 40	40
41— 60	12
61—100	9
101—150	6
151—300	3
über 300	2

Die Beteiligung wird mit jedem Jahr reger; trotzdem wird in beinahe allen Berichten über Mangel an genossenschaftlichem Sinn geklagt. Dieser Umstand hängt mit der historischen Entwickelung unseres Getreidehandels zusammen und ist der Mangel oft nur scheinbar. Die hauptsächlichsten Gründe hierfür liegen in den sozialen Verhältnissen unseres Bauernstandes; insbesondere ist die Abhängigkeit des Bauern vom Händler hieran schuld. Besonders schlimm scheint in dieser Beziehung der Hopfenbauer daran zu sein.

Die Lagerhausverwaltung Ebern äussert sich in einem ihrer Jahresberichte über diesen Punkt folgendermassen:

> „Unser Lagerhaus leidet an derselben Kalamität wie bedauerlicherweise fast alle bayerischen Lagerhäuser; es fehlt bei unseren Landwirten noch der Genossenschaftssinn und das Interesse für gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Erhaltung und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen. Man kennt das Vereinslagerhaus meist nur so lange, als dieses

[1]) Nach der amtlichen Erhebung berechnet.

[2]) Nach ausgefüllten Fragebogen berechnet.

den höchsten Marktpreis bezahlt, oder wenn man geringwertige, anderswo schlecht an den Mann zu bringende Ware hat. Bietet der Zwischenhändler 5 Pfg. pro Zentner mehr und holt das Getreide noch dazu im Hofe ab, da kann das Lagerhaus warten, bis ihm Offerten gemacht werden, und man kümmert sich nicht darum, hat die Lagerhausverwaltung Verpflichtungen gegenüber den Abnehmern nachzukommen oder nicht. Auf diese Weise wird der Betrieb ungeheuer erschwert.“

Eine ähnliche Klage enthält ein Jahresbericht des Lagerhauses Landshut:

„Unsere Lieferanten lieferten nicht alle mustergetreu an uns. Einige hielten sogar den Verkauf nicht.“

Da kein Lieferzwang besteht, so hat die Lagerhausverwaltung in den meisten Fällen gegen solche Kundschaft kein wirksames Mittel zur Hand. Dass das genossenschaftliche Interesse noch recht mangelhaft entwickelt ist, mussten auch leider wir bei der Bearbeitung unseres Themas erfahren. Von 300 ausgesandten Fragebogen haben nur etwa 30 den Absender wieder erreicht, also kaum 10 Prozent! Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, wenn die Arbeit in mancher Beziehung lückenhaft ausgefallen ist; hätten die Herren Genossenschaftsvorstände mehr Verständnis für die Sache gezeigt, so hätte weit Besseres geleistet werden können. Die Ausarbeitung wurde nur ermöglicht durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Kgl. Staatsministeriums des Innern.

X.

Die wirtschaftliche und technische Bedeutung der Getreideverkaufsgenossenschaften.

Es ist eine erwiesene Tatsache, dass der Landwirt durch die Getreideverkaufsgenossenschaften von dem wirtschaftlichen Zwang der Händler befreit worden ist und dadurch ist er in die Lage versetzt, sein Getreide vorteilhafter verkaufen zu können. Die früher vom Händler bezahlten Preise standen in keinem Verhältnis zu den Produktionskosten; und hatte der Händler seinen Bedarf gedeckt, so war das Getreide überhaupt unverkäuf-

lich, wie das früher oft vorkam. Durch die genossenschaftliche Organisation des Getreidehandels ist das ganz anders geworden. Will heute der Händler nicht brotlos werden, so muss er, durch die Konkurrenz des Lagerhauses gezwungen, die gleichen Preise bezahlen wie dieses. Dadurch wurde erreicht, dass nicht nur der organisierte Landwirt einen höheren Preis für sein Getreide bezahlt erhält, sondern ebenso auch der nichtorganisierte. Und darin liegt die hauptsächlichste Bedeutung des Lagerhauses, um deretwillen es allein existenzberechtigt ist. Das Lagerhaus mit seinem durchaus reellen Geschäftsbetrieb wird immer den Preisregulator für den inneren Getreidehandel bilden. Ob eine allgemeinere Verbreitung der Lagerhäuser und ein gemeinsames Vorgehen der Getreideverkaufsgenossenschaften dazu beitragen wird, die Missstände der grosskapitalistischen Getreidespekulation zu bessern, und ob die Landwirtschaft das ihr verloren gegangene Recht, an der Preisfestsetzung ihrer Produkte teilzunehmen, wieder dadurch gewinnen wird, möchten wir dagegen sehr bezweifeln. Die Organisation in einem Lande reicht hiezu nicht aus.

Eine weitere wirtschaftliche Bedeutung des Lagerhauses besteht darin, dass durch dasselbe die hohen Kosten für Transport, Lagerung und Lagerbehandlung gespart werden. So manchen Tag musste früher der Bauer opfern, um sein Getreide zur Schranne zu fahren, um es dort verkaufen zu können. Fand sich am ersten Marktage nicht gleich ein Käufer, so musste das Getreide gegen ziemlich hohe Lagergebühren bis zum nächsten Markttage stehen bleiben und nicht selten war dann durch die Händlerkniffe bis dahin der Preis gesunken; also war der Bauer dann doppelt geschädigt. Ausserdem bot das Getreidefahren nach der Stadt manche Gefahr für den Landwirt. Hatte er endlich sein Getreide los und den Erlös in der Tasche, so wurde nicht selten an einem Tag ein grosser Teil davon in der Stadt verjubelt und verspielt — oft der ganze Erlös. Wie einfach spielt sich dagegen der Handel im Lagerhaus ab; in einigen Stunden ist alles erledigt. Das Lagerhaus liegt im Bezirke der getreidebauenden Landwirte. Diese erleiden also keine bedeutende Zeitversäumnis durch lange Fahrt zur Stadt und erzielen den höchsten Preis, der überhaupt geboten werden kann. Kein Mensch schwätzt dem Landwirt Kunstdünger und Futtermittel auf, will er solche haben, so kann er sie jederzeit in bester Qualität bekommen.

Durch Sammlung der kleinen Einzelvorräte eines grösseren Bezirkes, durch sorgfältige Reinigung und Behandlung, Sortierung nach Qualitäten und Herstellung grösserer Mengen gleichmässiger Ware wird ferner dem Getreide grössere Marktfähigkeit verschafft; das Lagerhaus hat damit die Vorteile des Grosshandels errungen und erhält die entsprechend besseren Preise für das Getreide bezahlt.

Durch Beleihung des eingelieferten Getreides sind die Landwirte in den Stand gesetzt, nach der Ernte ihr Betriebskapital zu ergänzen, ohne sofort ihre Erntevorräte ganz oder teilweise zu jedem Preis zu einer Zeit auf den Markt werfen zu müssen, wo wegen des grossen Angebots die Preise regelmässig sehr niedrig sind, vielmehr können sie den geeigneten Zeitpunkt zum Verkauf abwarten. Da das Lagerhaus das Lagerrisiko übernimmt, so kann der Landwirt niemals durch Feuer, Wurmfrass etc. geschädigt werden.

Die technischen Vorteile, welche die wirtschaftliche mit bedingen, sind nicht minder gross. Die Lagerräume der Lagerhäuser ermöglichen eine rationelle und gute Behandlung des Getreides, Trocknung und Lüftung. Vorzügliche Reinigungs- und Sortierungsmaschinen sind vorhanden, wodurch eine möglichst gleichmässige Ware hergestellt wird. Diese so hergerichtete Ware eignet sich auch vorzüglich als Saatgetreide, wodurch der Sortenanbau einer Gegend möglichst einheitlich gestaltet wird, was wiederum die Absatzfähigkeit in erheblichem Masse steigert. Die Genossenschaft wird stets Sorge tragen, dass nur die Sorte gebaut wird, die am leichtesten Absatz findet. Durch Abgabe von Kunstdünger und durch Hinweis auf die bei der Produktion gemachten Fehler wird das Ernteergebnis gesteigert und dadurch nicht zuletzt die Einnahmen der Landwirte.

Über die praktischen Errungenschaften der Wissenschaft auf dem Gebiete des Getreidebaues ist die Lagerhausverwaltung stets unterrichtet und wird in geeigneter Weise den Landwirt darüber belehren und ihn die Mittel anwenden lehren, welche die Wissenschaft zur Verbesserung des Betriebs bietet.

Der Vorteile sind so viele, dass es unbegreiflich erscheint, dass unsere Landwirte dem Lagerhauswesen sich bislang noch vielfach verschliessen. Erfreulich ist es dagegen, berichten zu hören:[1])

---

[1]) Lagerhausgenossenschaft Lichtenfels.

„Nach anfänglich schwerem Stande hat sich das Lagerhaus gut entwickelt und ist ein Segen für die ganze Gegend geworden.“

Ohne Zweifel ist das richtig. Unsere bayerischen Lagerhäuser haben sich bewährt, aber noch viel muss geschehen; der Anteil an dem bayerischen Gesamtgetreideverkauf ist noch gering.

„Die Umwälzung auf dem Gebiete des Getreidehandels,“ sagt Dr. Roeder,[1]) „traf die bayerischen Bauern in rückständiger Verfassung ihrer Produktionsformen. Rückständig in der Technik des Getreidebaues, rückständig in der Organisation des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Beide haben seit drei Jahrzehnten grosse Fortschritte gemacht. Bei beiden aber sind noch grosse Fortschritte in der Zukunft nötig, um dem in der Landwirtschaft steckenden Kapital eine entsprechende Rente und der in ihr aufgewendeten nationalen Arbeit einen angemessenen Lohn zu sichern.

Der Träger dieses Fortschrittes ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Sein Feind ist der Zwischenhandel.“

---

[1]) Dr. Roeder, a. a. O., S. 133.

Anhang: Tabellen.

1. Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Bayern 1890—1906.[1])

a = Bayern rechts des Rheins; b = Pfalz.

Jahr		Darlehens-kassen-vereine	Bezugs-genossen-schaften	Molkerei-genossen-schaften	Sonstige Genossen-schaften	Gesamtzahl d. Genossen-schaften
1890	a, b	} 290	62	7	11	370
1894	a	886	21	22	35	964
	b	126	113	1	1	241
1898	a	1,610	46	75	33	1,758
	b	442	150	2	4	598
1901	a	1,916	39	158	117	2,230
	b	418	188	2	17	688
1905	a	2,393	41	306	205	2,945
	b	495	196	4	37	735
1906	a	2,455	44	339	223	3,061
	b	495	195	4	38	732

Von diesen am 1. Juli 1906 bestehenden 3793 Genossenschaften waren nach der Art der Haftung am 1. VII. 06:

	G. m. u. H.	G. m. b. H.
a	2,852	207
b	700	32

Am 1. Juli 1906 kommt in Bayern eine landwirtschaftliche Genossenschaft auf 1628 Einwohner und auf 1220 Hektar landwirtschaftlicher benutzter Fläche.

[1]) Die Angaben sind entnommen: „Taschenbuch für landwirtschaftl. Genossenschaften", Darmstadt 1907.

2. Die Entwickelung der Lagerhäuser, die Entwickelung des Getreidegeschäftes, Ueberblick über die Gesamtproduktion Bayerns in den einzelnen Jahren, prozentualer Anteil der Lagerhäuser an dem Verkauf von der Gesamtproduktion Bayerns. — Berechnet in Zentner.

Betriebsjahr [1])	Anzahl der Lagerhäuser	Menge des in die Lagerhäuser eingelieferten Getreides							8. Prozentsatz d. angeliefert. Getreides im Verhältnis z. G.-Pr.	9. Gesamtproduktion Bayerns
		1. Weizen	2. Roggen	3. Spelz	4. Gerste	5. Hafer	6. Sonstiges	7. Gesamt [2])		
1896/97	10	4,296	4,554	1,833	42,869	37,474	—	91,010	—	—
1897/98	21	7,043	4,233	—	42,161	22 077	—	73,504	—	—
1898/99	40	32,957	33,735	270	64,853	97,977	2,840	232,632	—	—
1899/00	54	58,952	42,359	724	105,164	158,910	15,218	424,464	—	—
Gesamtprod. 1900 [3])	—	8,123,040	15,834,120	2,509,960	11,578,040	15,184,900	—	—	0,8 %	54,250,000
1900/01	76	78,348	66,710	1,930	193,602	259,259	4,268	604,117	—	—
Gesamtprod. 1901	—	8,334,360	16,871,860	2,392,360	11,341,600	13,253,140	—	—	1,15 %	52,199,340
1901/02	84	68,888	100,627	2,470	173,414	231,025	3,233	579,702	—	—
Gesamtprod. 1902	—	8,710,600	17,411,300	2,553,280	12,608,500	16,086,120	—	—	1 %	58,370,800
1902/03								910,431	—	—
Gesamtprod. 1903	—	9,253,220	18,987,360	2,224 240	12,836,240	15,955,640	—	—	1,5 %	58,246,500
1903/04	97	151,050	180,510	3,606	337,395	296,106	12,005	980,672	—	—
Gesamtprod. 1904	—	8,638,300	18,200,040	2,497,200	11,454,500	14,842,940	—	—	1,75 %	55,223,980
1904/05	104	103,295	162,151	5,357	288,382	330,830	17,401	907,494	—	—
Gesamtprod. 1905	—	9,528,220	18,702,660	2,528,660	11,134,860	11,970,840	—	—	1,68 %	53,865,360
1905/06	108	134,799	142,155	3,184	305.068	243,423	13,986	833,605	—	—
Gesamtprod. 1906	—	8,438,040	16,853,500	2,454,720	11,871,880	16,925,860	—	—	1,45 %	57,545,000
1906/07	120	139,721	128,340	257	299,658	357,735	3,139	928,850	—	—
Gesamtprod. 1907		8,793,860	19,082,940	2,064,340	12,767,140	16,041,640	—	—	1,55 %	58,749,920
1907/08	123	203,368	231,386	3,763	385,777	485,138	6,029	1,315,461	—	—
Gesamtprod. 1908	—	9,632,100	18,056,980	2,274,280	12,512,580	15,407,080	—	—	2 27 %	57,882,020
1908/09	131	250,141	291,093	5,217	471,850	515,990	54.262	1,588,553	od. 2,78 % **der Ernte 1908.**	

[1]) Von 1896—99 beruhen die Zahlen auf Angaben der Genossenschaften; von 1899—1909 berechnet nach den amtlichen Erhebungen.
[2]) Gesamtsumme ohne Moosach, weil diesem viele Bestände aus anderen Lagerhäusern zugeführt werden. Bezügl d. Ergebn. v. Moosach confr. S. 35.
[3]) Zahlen entnommen dem Statist. Jahrbuch für das Königreich Bayern.

3. Menge des durch die Genossenschaften verkauften Getreides von 1899—1909 in Ztr. [1]

Betriebs-jahr	Weizen	Roggen	Spelzen	Gerste	Hafer	Sonstiges	Gesamt
1899/1900	54,482	39,654	724	96,179	149 575	7,352	387,863
1900/01	77,593	62,740	1,202	185,313	250,046	2,710	579,604
1901/02	66,870	102,644	497	159,540	230,322	2,970	562,825
1902/03							829,130
1903/04	153,747	168,755	3,697	332,317	309,541	8,326	976,383
1904/05	95,636	171,119	5,870	277,039	343,710	19,215	912,589
1905/06	136,367	141,155	2,981	301,386	239,456	6,499	827,844
1906/07	143,609	130,837	283	302,411	366 324	2,556	946,011
1907/08	189,578	238,600	3,234	362,892	460,596	6,101	1,161,011
1908/09	256,621	289,702	5,034	468,875	531,080	60,904	1,612,276[2]

4. Verteilung der bayer. Lagerhäuser auf die einzelnen Regierungsbezirke (1900—1909). [1]

Regierungsbezirk	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Oberbayern	11	12	13	13	14	14	16	17	19
Niederbayern	11	15	15	15	16	16	16	16	18
Pfalz	3	3	4	5	5	5	5	5	5
Oberpfalz	20	24	24	29	29	31	31	31	31
Oberfranken	8	8	9	8	8	9	9	9	10
Mittelfranken	7	9	9	10	10	11	11	11	12
Unterfranken	13	14	16	18	20	22	23	24	25
Schwaben	3	5	7	7	6	10	9	10	12
Königreich	76	90	97	105	108	118	120	123	132

[1]) Nach den amtlichen Erhebungen.

[2]) Wenn in einzelnen Jahren der Gesamtverkauf höher ist als die Gesamtanlieferung, so kommt das daher, daß noch Bestände vom Vorjahr vorhanden waren.

5. Die Vermittlung von Dünger- und Futtermittel durch die Lagerhäuser gestaltet sich in den einzelnen Regierungsbezirken von 1903—1909 folgendermassen:

(a = Düngermittel, b = Futtermittel). In Zentner.[1]

Betriebsjahr		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfrank.	Mittelfrank.	Unterfranken	Schwaben	Gesamt
1903/04	a	73,057	29,090	5,177	50,459	8,200	30,350	54,210	34,362	284,905
	b	40,571	7,473	20,426	16,692	400	13,522	12,892	3,220	121,196
1904/05	a	58,800	35,745	6,700	81,790	8,800	32 580	67,186	32,930	324,530
	b	30,610	5,910	36,250	27,645	1,200	17,910	14,960	4,625	133,110
1905/06	a	65,598	50,967	6,891	90,724	14,176	29,371	89,882	33,925	381,534
	b	52,177	9,527	30,145	24,226	3,760	21,153	25,033	6,083	172,104
1906/07	a	58,886	50,346	7,530	93,838	21,050	33,242	69,864	28,551	363,307
	b	62,671	196,614	63,124	29,381	5,755	19,691	25,835	9,113	235,184
1907/08	a	64,465	57,972	7,789	111,193	22,442	35,902	92,228	49,046	446,037
	b	53,037	10,602	34,717	34,210	13,510	30,008	41,928	37,715	255,772
1908/09	a	78,082	123,157	9,140	125,603	500,47	65,022	165,660	57,491	661,205
	b	30,171	56,597	14,565	27,903	1,930	36,669	42,499	46,263	256,597

6. Der Anteil der einzelnen Genossenschaften an dem Getreidegeschäft im Betriebsjahr 1908/09 und die Gesamtanlagekosten der einzelnen Lagerhäuser.[1]

I. Über 50 000 Zentner Umsatz:

1. Moosach: 381 295 (307 358 M.)[2] 2. Straubing: 145 464 (75 000 M.); 3. Lichtenfels: 80 177 (29 893 M.) 4. Tirschenreuth: 66 788 (37 569 M.); 5. Amberg: 63 049 (45 018 M.); 6. Landshut: 58 017 (47 000 M.); 7. Pfarrkirchen: 53 993 (4929 M.); 8. Wilhermsdorf: 50 906 (80 000 M.).

II. 30 bis 50 000 Zentner Umsatz:

9. Wallersdorf: 42 424 (16 500 M.); 10. Regensburg: 41 525 (23 132 M.); 11. Neunburg a. W.: 40 306 (33 500 M.); 12. Wörth a. D.: 39 531 (33 248 M.); 13. Ebern: 39 371 (18 500 M.); 14. Möttingen: 38 877 (33 000 M.).

III. 20 bis 30 000 Zentner Umsatz:

Aibling: 75 310 M.; Haibach: 12 250 M.; Geisenhausen: 16 078 M.; Schwarzenfeld: 14 000 M.; Kirchehrenbach: 14 000 M.; Windsfeld: 31 330 M.; Uffenheim: 32 712 M.; Hassfurt: 49 500 M.; Hammelburg: 31 502 M.; Burgfarnbach: 84 435 M.

[1]) Nach den amtlichen Berichten.

[2]) Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Gesamtanlagekosten der einzelnen Lagerhäuser.

IV. 15 bis 20 000 Zentner Umsatz:

Trostberg: 36 808 M.; Kötzting: 18 520 M.; Waldkirchen: 28 217 M.; Floss: 5500 M.; Windisch-Eschenbach: 9771 M.; Oberviechtach: 7842 M.; Beratzhausen: 17 000 M.; Roding: 10 650 M.; Schlüsselfeld: 13 500 M.; Feuchtwangen: 16 686 M.; Gössenheim: 25 185 M.; Männerstadt: 13 000 M.; Hopferstadt: 20 000 M.; Neustadt a. S.: 13 198 M.

V. 10 bis 15 000 Zentner Umsatz:

Mühldorf: 41 113 M.; Thaleischweiler: 15 276 M.; Neusorg: 4674 M.; Waldsassen: 24 050 M.; Waldthurn: 8689 M.; Hagenbüchach: 29 656 M.; Grosseibstadt: 11 614 M.; Würzburg: 9350 M. (Mietraum).

VI. 5 bis 10 000 Zentner Umsatz;

Wolnzach: 60 000 M.; Grafenau: 6505 M.; Pocking: 19 600 M.; Viechtach: 10 999 M.; Störnstein: 4600 M.; Weiden: 8000 M.; Waldershof: 13 000 M.; Wiesau: 21 000 M.; Stammbach: 10 270 M.; Herrieden: 20 536 M.; Markt Bibart: 11 490 M.; Zellingen: 18 200 M.; Königshofen: 1550 M. (Mietraum); Mellrichstadt: 12 890 M.; Bütthardt: 1095 M. (Mietraum); Güntersleben: 9708 M.

VII. 2 bis 5000 Zentner Umsatz:

Röhrmoos: 22 082 M.; Pritticing: 13 535 M.; Vilsbiburg: 25 172 M.; Hassloch: 21 500 M.; Oberröslau: 8363 M.; Schöllkrippen: 12 425 M.; Haag: 8093 M.; Arzberg: 10 923 M.; Kallmünz: 7000 M.; Vorbach: 3600 M.; Immenreuth: 4600 M.; Neustadt: 9100 M.; Mitterteich: 13 407 M.; Geigant: 5084 M.; Höchstadt a. M. (unbekannt bis dato); Weissdorf: 3000 M.; Wüstenselbitz: 11 823 M.; Hösbach: 17 979 M.; Gaukönigshofen: 19 424 M.; Waltenhofen: 2687 M.; Marktheidenfeld: 22 706 M.

VIII. 1 bis 2000 Zentner Umsatz:

Glonn: 2376 M.; Wippenhausen: 2300 M.; Dettenschwang: 5224 M.; Chamerau: 1000 M.; Ponholz: 11 531 M.; Ebnath: 3491 M.; Legau: 2480 M.; Günzach: 2802 M.; Münsterhausen: 3204 M.; Schönsel· 600 M. (Mietraum).

IX. Unter 1000 Zentner Umsatz:

Sulzbach: 11 050 M.; Vilseck: 200 (2400 M.); Pressath: 7000 M.; Dietenhofen: 5264 M.; Erlbach: 156 (11 803 M.); Dietmannsried: 2420 M.; Ottobeuren: 2480 M.; Königsbrunn: 218 (10 413 M.); Oberdorf: 425 (7050 M.).

7. Formular eines Lagerhausscheines. [1])

Nr. ....   **Lagerhausschein.** (Vorderseite.)

Die Lagerhausverwaltung der Getreideverkaufsgenossenschaft

....

bescheinigt Herrn ....

.... von ....

dass er ....

eingelagert hat.

.... , den .... 19.....

Verkaufsgenossenschaft ....

Verwalter .... Lagerhausdiener..................................

Vorstehender Lagerhausschein ist nicht übertragbar; jede Belastung ist für die Genossenschaft durchaus unverbindlich.

Abrechnung (Rückseite).

Rohmaterial	.... Ztr. .... Pfd.		
Abfall	.... „ .... „		
Reingewicht	.... Ztr. .... Pfd. à	ℳ	....
		ℳ	....
	ab Gebühr	ℳ	....
	verbleibt	ℳ	....

Der Kassier..

Quittung.

Obigen Betrag von .... ℳ .... ₰

m. Worten .... Mark .... Pfg.

bar erhalten zu haben bescheinigt

.... , den .... 19.....

....

(Unterschrift.)

8. Formular eines Belehnungsscheines.

(Der Belehnungsschein ist auf der Vorderseite ganz gleich wie der oben verzeichnete Lagerhausschein, nur trägt er statt dieser Überschrift die Aufschrift: **Belehnungsschein.** Vollständig anders ist die Rückseite des Belehnungsscheines; diese stellt einen Schuldschein dar).

Schuldschein. (Rückseite.)

Unterfertigter bekennt, von dem Darlehensverein (etc.)

....

ein zu .... % verzinsliches Darlehen von .... M. .... Pfg.

in Worten ....

heute bar und richtig erhalten zu haben.

Vorstehendes Kapital samt Zins soll bei der Auszahlung des laut umseitigen Belehnungsscheins bestehenden Guthabens voll in Abrechnung kommen.

.... , den .... 19.....

Zur Anerkennung unterzeichnet   Der Schuldner

....

[1]) Die Formulare sind einem Genossenschaftsstatut entnommen.

VITA.

Ich, Johannes Arnold, katholischer Konfession, bin geboren am 25. Februar 1881 zu Mietingen, Oberamt Laupheim, Württemberg, als der Sohn des † Landwirts Johannes Arnold und dessen Ehefrau Crescentia geb. Scheffold.

Nach Absolvierung des Realgymnasiums zu Schwäb. Gmünd im Jahre 1902 bezog ich nacheinander die Universitäten: Freiburg i. B., München, Tübingen und Erlangen und widmete mich philosophischen, rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Im Jahre 1909 wandte ich mich vollständig volkswirtschaftlichen Studien zu und verfasste im Sommersemester 1909 und Wintersemester 1909/10 die vorliegende Abhandlung, zu welcher ich von Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. von Eheberg angeregt wurde, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen mir erlaube.

Erlangen, März 1910.